Betriebsunfall und Berufskrankheit

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Waldemar Fischer
Referendar aus München

Approbiert am 7. Juli 1936

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

Referent: Univ.-Professor Dr. Frh. von Scheurl

Uebersicht.

Benutztes Schrifttum.

Bauer-Engel-Kölsch-Krohn: Arbeit und Gesundheit. Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1929.

Bauer: Unfallversicherung und Berufskrankheiten. Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz. 38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1927.

— Berufskrankheiten und soziale Gesetzgebung. Reichsarbeitsbl. 1929, Heft 5, III/31.

Betke: Berufskrankheiten. Soziale Praxis 38/1011.

Bökelmann: Der Begriff des Betriebsunfalles in der Reichsunfallversicherung auf Grund der neueren Rechtsprechung. Diss. Leipzig 1935.

Bunk: Sind Unfälle des 1. Mai entschädigungspflichtige Betriebsunfälle? Monatsheft f. NS.-Sozialpolitik 2/283.

Brucker-Hartrodt-Muthesius-Lutz Richter-Süß: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. 3. Band, Berlin 1929.

Curschmann-Krohn: Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Kommentar zur RVO und zur VO. vom 12. 5. 25, Berlin 1926.

Ewald: Reichsversicherung und Gewerbekrankheiten. Deutsche medizin. Wochenschr. 1909, S. 1530, 1572.

Franck: Die Einbeziehung bestimmter gewerblicher Berufskrankheiten in die staatliche Unfallversicherung i. S. des § 547 RVO. Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Versicherung 1/538.

Gusko: Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Diss. Leipzig 1927.

Haenel: Die versicherungsrechtl. Grundlagen der VO. vom 12. 5. 25 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Vers. 15/2.

Habner: Zur Frage d. Betr. Unf. am Nationalfeiertag. Die Arbeiter-Versorgung 52/148.

Heine: Unfallverhütungsvorschriften und Haftpflicht. Zentralblatt der Reichsversicherung. 13. Jahrg. Sp. 720 ff.

— Zum Begriffe des Betriebsunfalles im Lichte der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Zentralbl. d. Reichsversicherung. 13. Jhrg. Sp. 863.

Hoffmann: Erläuterungen zur Reichsversicherungsordnung, Buch 3 Unfallversich., 8. u. 9. Aufl., Berlin 1926.

Huber: Zu Begriff des Betriebsunfalles. Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Vers., 2. Jahrg. S. 394.

Huber Ernst Rudolf: Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. Hamburg 1935.

Kaskel-Sitzler: Grundriß des sozialen Rechts, 3. Band, Berlin 1912.

Kleeis: Gewerbekrankheiten als Betriebsunfälle. Die Arbeiter-Versorgung. 40/373.

Knoll: Streitfragen zum Begriff des Betriebsunfalles. Monatsschr. f. Arb. und Angest.-Vers. 13/Sp. 221.

— Die Versicherung gegen Berufskrankheiten. Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Vers. 13/334.

Koelsch: Die meldepflichtigen Berufskrankheiten. München 1926.

Kreil: Die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in der deutschen Sozialversicherung. Stuttgart 1935.

Krohn: Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbl. Berufskrankheiten. Reichsarb.-Blatt 5/403.

Krohn-Zschimmer-Knoll-Sauerborn: Handkommentar zur RVO, Berlin 1931.

Kunze: Einige Rechtsfragen auf dem Gebiete der Berufskrankheitenversicherung. Monatsschr. f. Arb. u. Ang.-Vers. 18/617.

Lehmann: Handbuch des Krankenversicherungsrechts. 6. Aufl. Berlin 1931.

Leitfaden zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, herausgegeben von der Sektion 2 der Knappschaftsberufsgenossenschaft, Bochum 1937.

Leymann: Einige Bemerkungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Richsarb.-Bl. 6/210.

Lutz Richter: Grundriß der Reichsversicherung, Stuttgart 1935.

— Sozialversicherungsrecht, Berlin 1931.

Martineck: Die Richtlinien über gewerbliche Berufskrankheiten i. S. der VO. über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925. Reichsarb.-Bl. 5/488 ff.

Meuret: Anschießen als Betriebsunfall. Das Recht, Hannover 23/323.

Meyer-Brodnitz: Ueber die Rechtl. Stellung der Berufskrankheiten. Arbeitsrechtspraxis, 1. Jahrg. S. 74.

— Die Verordnung über Berufskrankheiten in der Praxis. Arbeitsrechtspraxis 1/197.

Rabeling: Bundesratsverordnung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Monatsschr. f. Arb u. Angest.-Vers. 6/180.

Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, 2. Aufl., Bd. III, Unfallversicherung.

Riedel: Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall in der sozialen Unfallversicherung, Erlanger Diss. 1927.

Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893.

Schäfer: Die Bestimmungen über die Sozialversicherung und Berufskrankheiten nebst einem einheitlichen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung. Diss. Erlangen 1927.

Scheurl, E. von Frh.: Zum Aufbau der Deutschen Sozialversicherung. Zeitschr. d. Akademie f. Deutsches Recht, 1935. S. 582 ff.

— Besprechung zu Huber „Wesen und Inhalt der politischen Verfassung", in Reichsverwaltungsbl. Bd. 54 S. 124.

Siefart: Betriebsunfall und Berufskrankheit. Referat auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß. Wien 1905.

Stenzel: Der Weg nach und von der Arbeitsstätte in seiner Gleichstellung mit der Beschäftigung im Betrieb. Diss. Königsberg 1930.

Stier-Somlo: Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung, München 1930.

Teleky: Die Versicherung der Berufskrankheiten, Soziale Praxis, 36/1028.

— Zur Versicherung der Berufskrankheiten. Reichsarb.-Bl. 5/240.

— Berufskrankheit und Unfall. 2. Internationaler Kongreß für Gewerbekrankheiten, Brüssel 1910 Berichte S. 153.

— Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in ihren Bestimmungen zur Verhütung von Vergiftungen und Berufskrankheiten. Soziale Praxis 41/1054.

— Die Meldepflicht von Berufskrankheiten. Eine neue Aufgabe für die Aerzte. Aerztl. Vereinsbl., 1925/345.

Weiß: Der Zeitpunkt der gewerblichen Berufskrankheiten. Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Vers. 14/146.

— Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Juristische Wochenschr., 55/536.

Ziehlke: Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Die Deutsche Landkrankenkasse, 1925, S. 273.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (AN).

Der Kompaß, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaften.

Die Deutsche Krankenkasse, Zeitschrift des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG. Z.).

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes (EuM).

Handbuch der Unfallversicherung.

Reichsgesetzblätter.

Reichsverwaltungsblätter.

A. Arbeit und Geſundheit als politiſche Forderung.

Mitbeſtimmend für das Wohlergehen eines Volkes ſind neben ſeiner geographiſchen und klimatiſchen Lage, ſeinem natürlichen Reichtum, ſeinen völkiſchen und raſſiſchen Eigenheiten, zwei Faktoren, die in viel höherem Maße dem menſchlichen Intellekt zugängig und davon leitbar ſind: Arbeit und Geſundheit!

Während der Mangel oder die Fehlorganiſation des einen Faktors ein Volk in der dynamiſchen Fortentwicklung der Weltwirtſchaft zu Not und Bedeutungsloſigkeit verurteilt, ſetzt unverweigerlich das Fehlen oder die Vernachläſſigung des anderen ein Volk nach einem unrühmlichen Siechtum über kurz oder lang auf den Ausſterbeetat.

Der Staat, der in der verantwortungsvollen Erkenntnis dieſer beiden Grundforderungen weder den machtpolitiſchen Zugriff auf die Organiſierung ſeiner latenten Arbeitsmöglichkeiten ſcheut, noch die gewaltigen Mühen, die zur Gewinnung, Erhaltung und Wiederherſtellung der Volksgeſundheit erforderlich ſind, wird auf die Dauer geſehen gegenüber den Staaten im Vorteil ſind, die es ſich geſtatten oder geſtatten zu können glauben, die menſchliche Arbeitskraft und Arbeitsluſt als Schacherobjekt durch die Höhen und Tiefen konjunktureller Schwankungen zu ziehen oder an der Volksgeſundheit Raubbau zu treiben.

Das Problem, das mit der Harmonie oder Disharmonie von Arbeit und Geſundheit in das Blickfeld politiſcher und wiſſenſchaftlicher Erörterungen gerückt wurde, hat ſeine tieferen Urſachen in der zunehmenden Herausbildung völlig einſeitig-ausgerichteter Berufe infolge der fortſchreitenden Arbeitsteilung ebenſo wie in der raſtloſen Steigerung der techniſchen Errungenſchaften und ihrer Nutzbarmachung für die menſchliche Ziviliſation. So wenig aber der Ablauf dieſer einmal eingeleiteten Entwicklung rückgängig gemacht werden kann, ſo wenig kann er für alle Zukunft ein hemmungsloſer ſein. Es iſt der Menſch ſelbſt, der in der Beſchränktheit ſeiner phyſiſchen und pſychiſchen Kräfte das Halt gebietet.

Die auf die Dauer ſchädigenden Wirkungen einſeitiger Betätigungen, die Unvollkommenheit auch der raffinierteſten techniſchen Einrichtungen, das unter beſtimmten Betriebsvorausſetzungen geſteigerte Gefahrmoment des täglichen Lebens bilden eine ſtändige ungeheuerliche Bedrohung der menſchlichen Arbeitskraft und Geſundheit. Als natürliche Folgeerſcheinung kann unter dieſen Vorausſetzungen mangels geeigneter Gegenvorkehrungen eine allmähliche Schwächung der Arbeitsluſt genau ſo wenig ausbleiben, wie eine Erlahmung der Leiſtungsfähigkeit im Falle tatſächlicher Kataſtrophen.

Soll alſo aus der unlösbaren Wechſelwirkung zwiſchen Arbeit und Geſundheit nicht das eine zum Feind des anderen werden, muß derſelbe Menſch, der das Gottesgeſchenk der Arbeit aus ſeiner unvordenklichen Primitivität zu einem komplizierten Organismus entwickelt hat, ſein wertvollſtes Gut, die Geſundheit, im gleichen Maße, d. h. entſprechend den erhöhten Anforderungen heute ungleich mehr als früher ſchützen.

Die Vorkehrungen, die als wirkſamer und dauernder Schutz unerläßlich ſind, müſſen losgelöſt von kleinlichen Bedenken und Einwänden getragen werden von einer großen

Gesamtheit. Davon hängt ihr Bestand umso mehr ab, als der Einzelne zumeist nicht nur der nötigen Mittel, sondern auch der nötigen Einsicht ermangelt. Weil der Staat als oberste Ausdrucksform einer nationalen Gesamtheit für deren Wohl verantwortlich ist, ist er es, dem die Uebernahme solcher Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit und Kraft seines schaffenden Volkes nicht weniger obliegt als der Schutz seiner politischen Grenzen.

Es waren im Laufe der letzten Jahrzehnte die meisten Kulturstaaten, die sich dieser Einsicht erschlossen. Unter ihnen nahm das Reich von anfang an eine bahnbrechende Stellung ein. Durch seine versicherungsrechtliche Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hat es hervorragende Beiträge zum Kapitel der Sozialpolitik erbracht und die Gesetzgebung fast aller Industriestaaten befruchtet.

B. Aus der Geschichte der deutschen Sozialversicherung, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallversicherung.

Die Entstehungsgeschichte der modernen deutschen Sozialversicherung fällt zeitlich fast genau mit der Bismarckschen Reichsgründung zusammen. Dies kann umso weniger überraschen, als vorher weder die Industrialisierung ein Mittelmaß der Entwicklung überschritten hatte, noch die zentrale Gewalt und die breite Basis als notwendige Voraussetzungen dieses Versicherungssystems vorhanden waren.

Genau genommen datiert die moderne deutsche Sozialversicherung ab 7. Juni 1871. Was vorher an Hilfskassen, genossenschaftlichen Verbänden und Fürsorgeeinrichtungen vorhanden war, entbehrte des versicherungsrechtlichen Charakters oder war nur von lokaler Bedeutung. Nur das Knappschaftswesen des mittelalterlichen Erzbergbaus fundierte auf versicherungsrechtlichen Grundlagen und konnte als brauchbarer Grundstock in das heutige System eingebaut werden.

Am 7. Juni 1871 belegte das Reichshaftpflichtgesetz die Unternehmer bestimmter gefährlicher Betriebe mit der Schadenshaftung für solche Betriebsunfälle, die auf dem nachgewiesenen Verschulden (eine Ausnahme machten nur die Eisenbahnen) des Unternehmers oder seiner Beamten und Angestellten beruhten. Damit war ein erster — wenn auch unzulänglicher Schritt getan, den Arbeiterschutz reichsrechtlich zu regeln. Das Hilfskassengesetz von 1876 war der bescheidene Versuch, dieselbe Entwicklung auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung einzuleiten. Die Leistungen blieben bei der schmalen Grundlage dieses Versicherungszweiges natürlich hinter den sich mehrenden Ansprüchen weit zurück.

Praktisch genommen waren beide Gesetze erheblich davon entfernt, den sozialen Anforderungen des aufstrebenden Reiches gerecht werden zu können.

Die programmatische Erklärung Bismarcks vor dem Reichstag am 17. November 1881, in der sogenannten Kaiserlichen Botschaft, verkannte diese Mängel nicht und offenbarte die Notwendigkeit und Zielsetzung der modernen Sozialgesetzgebung. Nacheinander folgten sich nun in kurzen Abständen eine Reihe von Reichsgesetzen. Als deren wichtigste Merkmale können vorweggenommen werden: Die Einführung des staatlichen Versicherungszwanges, die Durchführung der Versicherung durch genossenschaftliche Versicherungs-

träger unter staatlicher Aufsicht, die Anerkennung eines Rechtsanspruches auf die Leistungen und die Ausdehnung der Versicherung und Fürsorge auf die Gesamtheit der Arbeiter.

Im einzelnen wurden erlassen:

am 15. Juni 1883 das Krankenversicherungsgesetz;
am 6. Juli 1884 das Unfallversicherungsgesetz;
am 22. Juni 1889 das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Grundgesetze wurden in der Folgezeit durch eine Reihe weiterer Ergänzungs- und Aenderungsgesetze ausgebaut. Unter ihnen befinden sich die Gesetze vom 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887, die die Unfallversicherung auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausdehnten und die Seeunfallversicherung einführten, sowie die Gesetze vom 30. Juni 1900, die eine Reihe einschneidender Aenderungen brachten.

Die gemeinsame Grundtendenz der verschiedenen Versicherungszweige berechtigte und gab hinlänglich Anlaß zu Vergleichen. Ein solcher zeigte, daß die Leistungen der Unfallversicherung gegenüber der Krankenversicherung entschieden günstiger waren. Aus dieser Tatsache konnte der Mangel nicht verborgen bleiben, daß innerhalb des Unfallversicherungsgesetzes ein eigenes Kapitel über Berufskrankheiten völlig fehlte. Es bestand der sonderbare Zustand, daß Gesundheitsstörungen, die durch den plötzlichen Ablauf eines Ereignisses verursacht worden waren, ungleich besser entschädigt wurden als dieselben Störungen, die auf dem Ablauf desselben Ereignisses (etwa einer Gasvergiftung) in langsamerer Form beruhten. Im letzteren Falle griffen nämlich nur die Bestimmungen der Kranken- und Invalidenversicherung durch.

In der Tat enthielten die Unfallversicherungsvorschriften bis 1911 keinen Hinweis auf die Berufskrankheiten und waren diese noch nicht einmal in dem Entwurf zur RVO berücksichtigt.

Erst die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911, mit der durch Zusammenfügung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie durch Neuaufnahme der Hinterbliebenenversicherung eine einheitliche Kodifikation des gesamten damals geltenden Sozialversicherungsrechts geschaffen wurde, hatte in der Erkenntis der heraufbeschworenen Härten den Bundesrat ermächtigt, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten zu beschließen und für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen. Eine Festlegung der beruflichen Erkrankungen war mangels hinreichender legislatorischer und medizinischer Erfahrung unterblieben. An Stelle des Bundesrats trat später die Reichsregierung als ermächtigte Stelle. Im Jahre 1925 wurde die Ausdehnung auch für die See- und landwirtschaftliche Unfallversicherung anwendbar erklärt und das Wort „gewerblich" im § 547 RVO gestrichen.

Während des Weltkriegs, der Nachkriegs- und Inflationszeit wurde die gesamte Sozialversicherung, die inzwischen um das Angestelltenversicherungs-Gesetz vom 20. Dezember 1911 und das Reichsknappschafts-Gesetz vom 23. Juni 1923 bereichert worden war, durch eine Reihe von manchmal recht kurzlebigen Gesetzen und Verordnungen den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen angepaßt. Eine Aufzählung derselben würde den Rahmen dieser Schrift sprengen und ist umso eher entbehrlich, als die Unfallversicherung selbst fast unberührt durch diesen Zeitsturm hindurchging. Die Neufassung der RVO vom 15. Dezember 1924 bildete einen vorläufigen Abschluß.

Die weitere Geschichte der Unfallversicherung ist die Geschichte des Einbaus der Berufskrankheiten in das bestehende Gesetzeswerk.

Bald nach Beendigung des Währungsverfalls erstellte das Reichsarbeitsministerium unter Zugrundlegung des bis dahin gesammelten Materials den ersten Entwurf einer Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Dieser Entwurf wurde nach mancherlei Aenderungen schließlich am 12. Mai 1925 als erste Verordnung über die Ausdehnung etc. etc. erlassen. Eine Reihe von Vergiftungskrankheiten, der Glasmacherstar, Verbrennungsfolgen durch Röntgen- oder andere radioaktive Strahlen, die Wurmkrankheiten der Bergleute und die Schneeberger Lungenkrankheit wurden hinfort unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den Vorschriften der Unfallversicherung entschädigt.

Zusammen mit den oben angeführten Aenderungen hinsichtlich der Ausdehnung der Unfallversicherung gingen diese Neuerungen in die partielle Neufassung der RVO vom 9. Januar 1926 ein.

Am 20. Dezember 1928, zu einer Zeit, da infolge der wirtschaftlichen Depression das junge Arbeitslosenversicherungs-Gesetz vom 16. Juli 1927 seiner zweiten Auflage entgegenging, erhielt der § 547 der RVO durch das Dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung folgende endgültige Fassung:

„Die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten findet die Unfallversicherung Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Wirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalles erfüllt.

Die Reichsregierung kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzung ihrer Entschädigung regeln."

Die einmal eingeleitete Entwicklung drängte zu einer Ganzheit. Die Forschungen, die auf verbreiteter Basis unter Zusammenwirken des Reichsarbeitsministeriums, des damaligen vorläufigen Reichswirtschaftsrates, der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der ärztlichen Wissenschaft betrieben wurden, fanden ihren Niederschlag in der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (RGBl. I/27 ff.). Die Zahl der nunmehr gemäß den Vorschriften der Unfallversicherung zu entschädigenden Krankheiten wurde verdoppelt.

Die Notverordnungen, die vom Jahre 1930 bis 1933 das Land überschwemmten, mußten in das gesamte Gebiet der Sozialversicherung, darunter auch der Unfallversicherung zuweilen hart eingreifen, sollte deren Bestand nicht durch die wirtschaftliche Krise erschüttert werden. Hinsichtlich der bislang bestehenden Bestimmungen über Wartezeit, Beiträge und Leistungen griffen eine Reihe von Veränderungen durch, die Hand in Hand mit organisatorischen Reformen das große Werk wenigstens im grundsätzlichen in das neue Reich hinüber retten konnten.

Mit der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde der eingeschlagene destruktive Weg verlassen und ein grundlegender Neuaufbau vorbereitet. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. März 1933 wurde die vordringliche Aufgabe der Krankenversicherungsreform durchgeführt. Die zeitlich daran anschließende allgemeine personalpolitische Säuberungsaktion im Reich stellte auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung die Verwaltung auf neue Grundlagen. Die stark gefährdeten Rentenversicherungen wurden durch das Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I, 1039 ff.) einer langsamen Sanierung entgegengeführt.

Als am 5. Juli 1934 das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung verkündet wurde, geschah dies im Vertrauen auf die Zukunft und in der bewußten Bejahung, „daß

die deutsche Sozialversicherung auch im nationalsozialistischen Staat bestehen bleiben und die Grundgestalt behalten soll, die ihr Bismarck gegeben hat"[1]). Damit knüpft die national-sozialistische Auffassung von Wesen, Wert und Aufgabe der Sozialversicherung bewußt an deren erste Anfänge in Deutschland an[2]).

Unter der Bezeichnung „Reichsversicherung" sind hinfort die Krankenversicherung, Rentenversicherungen (Invaliden- und Angestelltenversicherung), Knappschaftsversicherung und die Unfallversicherung zusammengeschlossen, ohne daß deren Selbständigkeit angetastet oder von den an den Anfang der geschichtlichen Ausführungen gestellten Grundsätzen abgegangen wurde.

Was das Unfallversicherungsgesetz betrifft, wurde dieses durch die Verordnung über die Unfallversicherung beim Freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (RGBl. I, 173) bzw. 5. August 1935 (RGBl. I/1093 f.) und durch das Reichsluftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — §§ 11 und 12 — (RGBl. I/827 f.) unter Anwendbarkeiterklärung auf die entsprechenden Personengruppen noch erweitert.

Mit der Einführung des Reichsarbeitsdienstes wurde für dessen Angehörige die Anspruchsbehandlung im Falle von Krankheiten oder Unfällen auf eine selbständige gesetzliche Grundlage gestellt. Es geschah dies durch die §§ 14, 21 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I/771), Art. 17 der zweiten DurchfVO hiezu vom 1. Oktober 1935 (RGBl. I/121), Art. 3 und 5 der fünften DurchfVO hiezu vom 23. März 1936 (RGBl. I/198 f.). Die Versorgung von Angehörigen des RAD bei Dienstbeschädigungen wurde in den §§ 1 mit 4 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (RGBl. I/385), Art. 1 mit 4 der ersten DurchfVO hiezu vom 24. April 1936 (RGBl. I/386), Art. 1, 3 ff. der zweiten DurchfVO hiezu vom 4. Okt. 1936 (RGBl. I/869 ff.) und Art. 3 und 18 der achten DurchfVO hiezu vom 11. Juni 1937 (RGBl. I/623 ff.) geregelt.

Die Vorschriften der §§ 19 ff. des Luftverkehrsges. vom 21. August 1936 (RGBl. I, 656) und der §§ 21 Abs. 2, 65 der Verordnung über den Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I/659 ff.) treffen ferner eine Regelung für die Folgen der durch Luftfahrzeuge verursachten Unfälle.

Am 16. Dezember 1936 erschien die Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (RGBl. I/1117). Sie brachte neben verfahrensrechtlichen Aenderungen eine wesentliche Erweiterung des Kreises der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten und räumte mit einigen unverständlichen Schranken innerhalb der bereits bestehenden Vorschriften auf. Dieser Verordnung folgte am 18. April 1937 das Vierte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung (RGBl. I/463) mit wichtigen materiellrechtlichen Neuerungen. Insbesondere wurde durch dieses Gesetz der versicherungsrechtliche Schutz auch auf Schüler, die in Einrichtungen, welche der Berufsausbildung dienen, beschäftigt sind, sowie auf Hausgewerbetreibende ausgedehnt.

Hinsichtlich des Charakters der Unfallversicherung ist ein tiefgründiger Wandel im Laufe der Entwicklung unverkennbar. War die Entstehung der Unfallversicherung dem Gedanken entsprungen, den Unternehmer gegen Haftpflichtansprüche unfallgeschädigter Arbeiter zu sichern, so hat die praktische Durchführung dieses Gedankens im weitgehendem Maße zur Voranstellung der Interessen der Arbeitnehmer geführt.

Nicht mehr steht der Schutz des Unternehmers durch Abwälzung des Berufsrisikos auf die Versicherungsträger im Brennpunkt des Versicherungsverhältnisses, sondern die

---

1) Lutz Richter a. a. O., Seite 21.
2) v. Scheurl in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 35/584.

Existenzsicherung des geschädigten Arbeiters und das Gemeinschaftsinteresse an der Erhaltung der Arbeits- und Wehrkraft des schaffenden Volkes.

Soweit allerdings der Unternehmer als Führer des Betriebes zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat einer Entlastung bedarf, kommen auch ihm die Vorteile der Sozialversicherung zugute. Denn diese ist nach nationalsozialistischer Weltanschauung um der Gemeinschaft des Volkes Willen vorhanden, an der auch der Betriebsführer Anteil hat.

So steht das große Werk der Sozialversicherung nicht isoliert, sondern bildet es ein lebendiges Glied in den gesamten politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen [3]).

C. Die berufseigene Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Arbeitskraft.

I. Das Gefahrmoment:

1. Der Betriebsunfall.

„Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten und Einrichtungen, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Angestellte,

wenn sie in diesen Betrieben Tätigkeiten oder Einrichtungen, beschäftigt sind . . .“ RVO § 544 Abs. 1.

Nirgends mehr, weder in der Reichsversicherungsordnung selbst noch in anderen Gesetzestexten finden wir eine eingehende Definition des Begriffes Betriebsunfall. Umsomehr haben sich Wissenschaft und Rechtsprechung damit beschäftigt.

Immerhin läßt sich aus der zitierten Gesetzesstelle ein roher Umriß für die begriffliche Festlegung des Betriebsunfalles gewinnen.

Man versteht nämlich gemäß § 544 RVO unter Betriebsunfällen solche

a) Unfälle
b) gewisser Personen
c) bei gewissen Betrieben, (Tätigkeiten oder Einrichtungen)
d) die mit diesen Betrieben, (Tätigkeiten oder Einrichtungen) in einem inneren Zusammenhang stehen.

Der Begriff des Betriebsunfalles enthält demzufolge vier Wesensmerkmale, die nacheinander untersucht werden sollen.

a) Der Unfall: Im gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet das Wort Unfall im Gegensatz zu dem synonymen Ausdruck Unglücksfall, der mehr auf die innere psychische Wirkung eines Ereignisses abstellt, die äußere physische Schadenszufügung durch ein aus der menschlichen Umwelt kommendes unvorhergesehenes Ereignis. Ein Familienvater, der durch einen Steinsturz getötet wird, ist das Opfer eines Unfalles geworden, während seine Familie nicht ein Unfall, sondern ein Unglücksfall getroffen hat.

Ganz ähnlich liegt nach Zweck und Sinn des Gesetzes ein Unfall in versicherungsrechtlichem Sinne immer dann vor, wenn ein gesundheitlicher Schaden oder der Tod eines Menschen zurückzuführen ist auf ein plötzliches Ereignis [4]).

---

3) Siehe v. Scheurl in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, S. 584.
4) Aehnlich Kastel-Sitzler a. a. O., I, 4. Teil Kap. III § 1 und Stier-Somlo a. a. O., § 544, Anm. 1.

Dabei versteht man unter Ereignis einen von außen her wirkenden Vorgang.

Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn ein Arbeiter an der Starkstromleitung einen elektrischen Schlag erhält, wenn eine Dienstmagd bei der Arbeit auf dem Felde vom Blitz erschlagen wird, oder wenn ein Kumpel durch schlagende Wetter umkommt.

Damit ein Vorgang zum Unfall wird, muß er ein von außen her wirkender, zur Herbeiführung des Erfolges wesentlich geeigneter, plötzlicher sein und den gesundheitlichen Schaden oder den Tod eines Menschen zur Folge haben.

Liegt ein solcher Unfall vor, dann müssen erst sämtliche übrigen Voraussetzungen (siehe unter b, c, d) erfüllt werden, damit der Unfall zu einem Betriebsunfall wird.

Ein Vorgang ist dann ein von außen wirkender, wenn er seine wesentliche Ursache nicht im Betroffenen selbst hat!

Dabei ist die Ursache streng zu unterscheiden vom Anlaß, hinsichtlich dessen es im einzelnen Fall gleichgültig ist, ob er im Betroffenen selbst oder in seiner Umwelt beruht. Ein Versicherter hat also einen Betriebsunfall erlitten, wenn er infolge Schlagflusses in eine Maschine geraten war und verstümmelt wurde. Denn dieser selbständige Vorgang der Verstümmelung hat wohl seinen Anlaß, nicht mehr aber seine Ursache in der Konstitution des Betroffenen. Die Konstitution des Betroffenen bewirkt keine Verstümmelung. Ursache dieser Verstümmelung ist vielmehr die Maschine, also ein nicht im Betroffenen selbst gelegener Umstand. Aehnlich verhält es sich im folgenden Fall: Ein Arbeiter, der bei der Arbeit seine Kleidung mit brennbarer Flüssigkeit benetzt hat, entzündet in seiner Wohnung angelangt ein Streichholz, wodurch seine Kleidung Feuer fängt und er erhebliche Verbrennungen erleidet. Zweifellos beruht auch hier der Vorgang des Verbrennens auf einer Ursache, die nicht im Betroffenen selbst liegt, sondern in der Brennbarkeit seines Arbeitsmaterials. Den Anlaß dagegen gab der Betroffene selbst, indem er das Streichholz entzündete. Die Reihe dieser Beispiele könnte beliebig fortgesetzt werden. Allgemein läßt sich sagen, daß zu den von außen wirkenden Vorgängen nicht nur die betriebseigenen Unfälle, sondern auch die sogenannten Unfälle des täglichen Lebens und die Handlungen Dritter zu zählen sind, vorausgesetzt, daß sie die sämtlichen sonstigen Bedingungen erfüllen. Denn ihnen allen ist der Umstand gemeinsam, daß sie ihre wesentliche Ursache nicht im Betroffenen selbst, sondern in der Umwelt des Betroffenen haben.

Dabei ist es bei der Gruppe der betriebseigenen Unfälle gleichgültig, ob es sich um einen gewöhnlichen oder ungewöhnlichen, um einen betriebsgemäßen, d. h. durch die Gefahr des Betriebes fortdauernd ermöglichten Vorgang handelt, oder um einen betriebswidrigen, d. h. durch den Hinzutritt besonderer Umstände hervorgerufenen Vorgang [5]). Hierzu ein Beispiel: Der Anlaß eines Sturzes auf ebenem Boden mag in der Hast oder in der Unachtsamkeit des Gestürzten liegen, die Ursache des Sturzes, die Anziehungskraft der Erde nämlich, liegt genau so wenig im Betroffenen selbst, wie die Ursache einer Kesselexplosion infolge betriebswidriger Feuerung.

Daß die Vorgänge, die oben als Unfälle des täglichen Lebens zusammengefaßt wurden, sowie die Handlungen Dritter (regelmäßig) ihre wesentliche Ursache nicht im Betroffenen selbst haben, liegt auf der Hand. Ob sie aber im Einzelnen als Unfall, speziell als Betriebsunfall angesprochen werden können, bedarf einer jeweils eingehenden Untersuchung vor allem auch hinsichtlich des Erfordernisses des ursächlichen Zusammenhangs mit dem Betrieb.

---

5) RG Z 44/259.

Die schier unbegrenzte Zahl von Vorgängen, denen eine äußere Verursachung zu Grunde liegt, wird in erheblichem Maße durch das Erfordernis bestimmter Merkmale eingeschränkt.

Einmal ist für den (versicherungsrechtlichen) Unfallbegrifff verlangt, daß der Vorgang wesentlich geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen.

Zum Unterschied zu dem zuerst aufgeführten Merkmal stellt dieses Begriffsmerkmal ab auf die Intensität des von außen verursachten Vorganges. Wenn es auch nicht gerade erforderlich ist, daß dieser von außen verursachte Vorgang ein gewaltsamer ist, so muß er doch hinsichtlich des herbeigeführten Erfolges versicherungsrechtlich relevant sein.

Damit werden Vorgänge als Unfälle ausgeschieden, die auf äußeren Einwirkungen beruhend, im konkreten Falle nur deswegen einen unfallähnlichen Verlauf nehmen, weil erst besonders konstitutionelle Veranlagungen oder eine Krankheit des Versicherten die Voraussetzungen hierfür geschaffen haben. Hierher zählen eine Reihe von Fällen, die gewöhnlich unter der Bezeichnung „Unfälle bei Gelegenheit eines Betriebes" zusammengefaßt zu werden pflegen, sowie die Fälle, in denen nur anläßlich der Betriebstätigkeit ein latenter Krankheitszustand zu einer akuten Erkrankung wird.

Jedoch schließt nicht jede konstitutionelle Veranlagung oder Krankheit das Unfallereignis aus. Vielmehr vermögen dies nur solche Veranlagungen und Krankheiten, die in natürlicher Fortentwicklung schon bei normaler Anstrengung geeignet sind, einen unfallähnlichen Zustand (Arbeitsunfähigkeit) bei irgendeiner Gelegenheit, infolge regelmäßiger Berufsausübung, eben meist bei Gelegenheit der betriebsüblichen Arbeit, auszulösen.

Mit Recht wurde daher vom Reichsversicherungsamt ein Unfallereignis verneint bei Gehirnschlag infolge hochgradiger Blutgefäßverkalkung [6]), bei Schulterausrenkung infolge „habitueller Schulterluxation" [7]), bei Muskelriß infolge einer seit Jahren fortschreitenden krankhaften Veränderung des Schultergelenkes [8]), bei Vollendung der Netzhautablösung [9]) u. a.

Hiegegen ist grundsätzlich immer dann ein Unfall anzunehmen, wenn der Ausbruch oder die Verschlimmerung eines latenten Zustandes zurückzuführen ist auf eine besonders anstrengende, über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgehende, Arbeitsleistung oder, wenn sich die Krankheit im Anschluß an den äußeren Vorgang in auffallender Form abweichend von der sonst üblichen schleichenden Weise entwickelt hat.

Demzufolge hat das Reichsversicherungsamt u. a. ohne Rücksicht auf Veranlagung die Entstehung des Bruches infolge außergewöhnlicher Anstrengung als Betriebsunfall anerkannt [10]), ebenso das Aufbrechen eines Darmgeschwüres infolge eines Ruckes beim Ausgleiten einer Hebelstange [11]), die Auslösung einer Knochentuberkuse [12]) und das Eintreten des sogenannten Sekundenherztodes infolge erheblicher Ueberanstrengung im Betrieb [13]). Bei Einklemmung eines Bruches wird sogar ganz allgemein die gewaltsame Entstehung angenommen, selbst wenn im einzelnen Fall der Bruch bereits bestanden hat und die Tätigkeit des Versicherten über das betriebsübliche Maß nicht hinausging [14]).

Dabei bedeutet gerade dieser letztere Fall nicht etwa eine Ausnahme, sondern stellt eine Verfeinerung des Prinzips dar.

---

6) AN 1/602.
7) AN 10/499.
8) Entscheid. und Mitteilungen (EuM) des RVA 25/141.
9) EuM 17/57.
10) AN 88/84, 92/282 f.
11) EuM 26/314.
12) Deutsche Krankenkasse 30/167.
13) EuM 25/139 u. DK 29/1350.
14) Bayer. LVA 18/40.

Unberührt bleibt durch diese Feststellungen die Tatsache, daß ein Krankheitsausbruch, der nicht gerade selbst auf einem Unfallereignis beruht, nun seinerseits einen Betriebsunfall zur Folge haben kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein Versicherter bei epileptischen oder Ohnmachtsanfällen an Betriebseinrichtungen verletzt [15]), oder wenn ein Versicherter bei einem solchen Krankheitsausbruch aus Umständen, die in der Eigenart des Betriebes begründet sind, nicht rechtzeitig Hilfe erlangen kann [16]).

Unerläßliche Voraussetzung für den Unfallbegriff nach der RVO ist ferner, daß der Unfall nicht eigenvorsätzlich herbeigeführt wurde (§ 556 RVO).

Dagegen steht der Zurechnung eines herbeigeführten Vorgangs zum Unfallbegriff nicht entgegen, daß der Versicherte gegen strafrechtliche oder Unfallverhütungs-Vorschriften, Gebot oder Verbot des Unternehmers oder gegen vernünftige Ueberlegung und Brauch verstoßen hat. Das Gesetz schließt in Absatz 3 des § 544 RVO verbotswidriges Handeln ausdrücklich ein und dieses umfaßt seinerseits begrifflich Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit [17]). Wegen Aufhebung des Zusammenhangs mit dem Betrieb (siehe unten!) liegt ein Betriebsunfall in solchen Fällen nur dann nicht vor, wenn besondere betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten derart eingewirkt haben, daß die Beziehung jener Tätigkeit zum Betrieb bei der Bewertung der Unfallursache als unerheblich ausgeschieden werden muß [18]).

Das Unfallereignis muß nach den weiteren Voraussetzungen ein Plötzliches sein.

Darunter ist zu verstehen, daß das Ereignis in einen verhältnismäßigen kurzen Zeitraum eingeschlossen ist. Nicht notwendig ist also, daß das Ereignis in einem augenblicklichen Geschehen abrollt, es genügt vielmehr, wenn es innerhalb einiger Stunden, nach ständiger versicherungsamtlicher Rechtsprechung aber höchstens innerhalb einer Arbeitsschicht abläuft. Demnach sind innerhalb kurzer Zeit schädigende Witterungsverhältnisse wie Sonnenstich, Hitzschlag, Erkältung, Durchnässung, Erfrieren usw. bei sonstigen Voraussetzungen genau so Betriebsunfälle wie mechanische oder chemische Einwirkungen durch Druck, Stoß, Zug, Prellung usw., durch Einatmen ätzender oder giftiger Gase oder Dämpfe, durch Blutvergiftung infolge Insektenstichs oder Eindringen von Phosphor in eine Wunde u. a. m.

Eine Häufung kleiner Schädigungen innerhalb kurzer Zeit, längstens einer Arbeitsschicht, stellt einen Betriebsunfall dar [19]); eine Häufung von kleinsten Schädigungen in dementsprechend längerer Zeit, die innerhalb einer Arbeitsschicht noch keinen meßbaren Grad angenommen haben, ist unter bestimmten Voraussetzungen den Berufskrankheiten zuzuzählen.

Genaue Feststellung des Zeitpunktes der Schädigung ist nicht erforderlich. Es genügt die Feststellung, daß das Unfallereignis innerhalb eines kurzen Zeitraums eingewirkt hat [20]). Zum Unfallbegriff ist weiter erforderlich, daß das plötzliche Ereignis einen gesundheitlichen Schaden (oder den Tod) eines Menschen herbeiführt.

Ein gesundheitlicher Schaden liegt dann vor, wenn die körperliche Unversehrtheit des Menschen aufgehoben ist. Dies kann und wird in der Hauptsache durch mechanische, chemische, elektrodynamische usw. usw. Einwirkungen geschehen, zuweilen aber und unter Umständen vermögen dies auch psychische Einflüsse zu bewirken. Als solche kommen insbesondere Schreck- oder Erregungswirkungen auf das Zentralnervensystem in Betracht. So wurden die plötzliche auffällige Verschlimmerung eines Herzleidens infolge

15) AN 87/209; 88/176.; 97/345 u. a.
16) vgl. RVA Komm. § 544, Anm. 4 I D 2.
17) ebenso EuM 17/59.
18) EuM 12/106.
19) EuM 2/197.
20) AN 95/152; EuM 16/83 u. a.

seelischer Erregungen [21]), ebenso eine durch Schreck hervorgerufene tödliche Erkrankung an Zuckerharnruhr [22]) als Betriebsunfall anerkannt.

Aus diesem Grunde kann aber weder die Fassung in § 555 der RVO noch in der ihr folgenden Literatur [23]) als eine glückliche bezeichnet werden. Nicht ein körperlicher Schaden oder der Tod, sondern allgemeiner ein gesundheitlicher Schaden [24]) oder der Tod muß als Folge des Unfallereignisses eingetreten sein.

In konsequenter Verfolgung dieses Grundsatzes müssen dann aber auch Beschädigungen künstlicher Glieder oder Gebisse als Betriebsunfall entschädigt werden. Es ist schwerlich von der Hand zu weisen, daß die Zertrümmerung des künstlichen Gebisses für den betreffenden Versicherten infolge der damit verbundenen Verdauungserschwerung einen tatsächlichen gesundheitlichen Schaden darstellt. Das Reichsversicherungsamt hat darüber allerdings in wenig sozialer Weise anders befunden [26]).

Ein Schaden muß durch das Unfallereignis bewirkt worden sein! Unfälle, die sich ohne schädigende Wirkungen auf den Versicherten zutragen, scheiden demnach aus. Ebenso scheiden natürlich Ereignisse aus, die zwar sämtlichen Anforderungen eines Betriebsunfalles genügen, die aber im einzelnen nicht eine Beschädigung, sondern eine Heilung zur Folge haben. Ein versicherter Blinder, der durch einen Unfall sein Sehvermögen zurück erhält, hat selbstverständlich keinen Betriebsunfall erlitten.

b) Die versicherten Personen: Der Kreis der Personen, die der Unfallversicherung unterliegen, ist denkbar groß. Aehnlich wie bei den anderen sozialen Versicherungen kann man zwischen versicherungspflichtigen, versicherungsberechtigten und versicherungsfreien Personen unterscheiden. Hingegen kommt eine Versicherungsmitgliedschaft durch Weiterversicherung aus der Zweckbestimmung der Unfallversicherung nicht in Frage, da mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe der Versicherte der Unfallgefahr des Betriebes entrückt ist.

Zur Kategorie der versicherungsfreien Personen zählt eine verhältnismäßig geringe Zahl von solchen Personen, die bei Eintritt eines Unfalls Anspruch auf anderweitige Versorgung haben, z. B. Reichsbahnbeamte, Angehörige der Schutzpolizei etc.

Bei den versicherungsberechtigten Personen gibt es solche, die kraft Gesetzes und andere die kraft Satzung den Schutz der Unfallversicherung genießen können. Zu den ersteren zählen in der Hauptsache Unternehmer und Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie gewisse landwirtschaftliche Unternehmer, soweit sie nicht bereits pflichtversichert sind, einschließlich ihrer im Betriebe tätigen Ehegatten (vgl. §§ 550 ff., 922 ff., 1061 ff. RVO), zu den letzteren die Betriebsunternehmer bezüglich solcher Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind, die aber die Betriebsstätte besuchen (z. B. Zeitungsfrau).

Die Mehrzahl der durch die Unfallversicherung begründeten Versicherungsverhältnisse beruht auf Versicherungspflicht oder Zwangsversicherung.

Diese Vesicherungspflicht kann bestehen kraft Reichsgesetzes, kraft noch fortgeltenden Landesgesetzes oder kraft Satzung. Auf Grund letzterer können Betriebsunternehmer und selbständige Hausgewerbetreibende, sowie deren Ehegatten in die Versicherung aufgenommen werden. Kraft noch fortgeltenden Landesrechts sind beispielsweise in Bayern

---

21) AN 91/252 und 95/151.
22) An 11/387, EuM 17/58.
23) Rosin a. a. O., I § 44, Lutz Richter, Sozialvers. Recht, § 20, Ziff. 5. Krohn-Zschimmer a. a. O., § 544 Anm. 2 a.
24) ebenso Stier-Somlo a. a. O., § 544.
25) Kaskel-Sitzler a. a. O., I 4. Teil Kap. III § 1.
26) RVA 22. 10. 29. s. a. OVA München vom 27. 3. 30.

gewisse landwirtschaftliche Unternehmer pflichtversichert. (Art. 2 bayer. Ausf.G. zur RVO).

Die Versicherungspflicht kraft Reichsrecht ergreift grundsätzlich alle unselbständig beschäftigten Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Angestellte. § 544 RVO), wenn sie in versicherungspflichtigen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind (§ 544 Abs. 1 RVO).

Als Arbeiter im Sinne des § 544 Abs. 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die in Einrichtungen der in § 537 Abs. 1 Nr. 13 genannten Art (nämlich Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen der beruflichen Ausbildung dienenden Einrichtungen, wenn und soweit diese ihrer Art nach den in Nr. 1 bis 12 des § 537 genannten Betrieben entsprechen) zu ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigt werden (544 Abs. 2 DVO).

Bei der Beurteilung der Frage, ob jemand unselbständiger Unternehmer ist, ist auf seine gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebenslage abzustellen. Ganz allgemein kann als Voraussetzung der Eigenschaft der unselbständigen Beschäftigung eine gewisse persönliche Abhängigkeit vom Unternehmer und Unterordnung unter seinen Willen[27]) angenommen werden. Dabei ist es im einzelnen Fall gleichgültig, ob dieser Eigenschaft ein dauerndes, vorübergehendes oder rein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis zu Grunde liegt. Das Versicherungsverhältnis entsteht nicht erst — wie dies in der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung der Fall ist — mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsschicht in Verbindung mit einem Beschäftigungsverhältnis, sondern greift ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, Höhe des Verdienstes, Entgeltlichkeit der geleisteten Arbeit und ohne Rücksicht darauf durch, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Selbst bei einer ganz vorübergehenden Dienstleistung ist der Leistende versichert, wenn er zum Betrieb herangezogen worden ist[28]), oder sogar aus eigenem Antrieb im Falle eines augenblicklichen Notstandes in den Betrieb eingreift. Im letzteren Falle ist nur vorausgesetzt, daß die geleistete Hilfe als dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechend angesehen werden kann[29]).

Die Grenzen der Arbeiter- usw. Eigenschaft sind bei dem Wandel der sozialen Anschauungen nicht zu eng zu ziehen[30]). Die Hausdame eines Rittergeutsbesitzers ist nicht weniger Arbeiter im Sinne der RVO als ein Lehrer oder Student[31]).

Wegen der leichteren Bestimmbarkeit der Unternehmereigenschaft wird im allgemeinen die Abgrenzung von dieser Seite her empfehlenswerter sein. Aus § 544 folgt, daß Unternehmer (abgesehen von den erwähnten Ausnahmen kraft Reichs- oder noch fortgeltenden Landesgesetzes oder Satzung) den Unfallbestimmungen der RVO nicht unterliegen. „Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, das ist der, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes, der Wert oder Unwert der in dem Betrieb verrichteten Arbeiten unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereicht“[32]). So ist im allgemeinen Unternehmer des Betriebes der Pächter oder Niesbraucher, nicht aber der Eigentümer der Betriebsanlagen, wenn diese verpachtet oder mit einem Niesbrauch belastet sind[33]). Zum Begriff des Unternehmers gehört, daß der Betreffende die Kosten und das Risiko des Betriebes trägt, die Einnahmen daraus bezieht und die Verfügung über den Betrieb hat[34]).

Mangels solcher verselbständigender Eigenschaften sind Akkordanten im allgemeinen unfallversichert. Dies selbst dann, wenn ein Unternehmer Arbeiten größeren Umfangs

---

27) AN 97/262.
28) siehe hierzu die Beispiele in EuM 21/381; 22/99; 23/266; 33/11.
29) EuM 16/98; 22/99.
30) EuM 16/165; 17/131.
31) EuM 22/2; 17/131; 16/165.
32) Kommentar des RVA zu § 633 RVO.
33) ähnlich Handbuch der Unfallversicherung 1/356.
34) RG (Z) 96/204.

bestimmten Personen in Akkord übertragen hat und die Löhnung nicht selbst besorgt, sondern durch einen Dritten bewirken läßt. Grundsätzlich ist nämlich daran festzuhalten, daß die Art der Lohnzahlung und der Annahme der Arbeiter die Stellung des Unternehmers als solchen nicht berührt [35]). Immerhin sind die Grenzen im einzelnen sehr feine. So wurde ein Landwirt als Akkordant einer Zinkhütte angesehen (und damit der Unfallversicherung unterstellt), von der er täglich die Räumasche mit Wagen, die der Zinkhütte gehörten, fortschaffte, wobei die ausführenden Knechte den Betriebsbeamten der Hütte Folge zu leisten hatten. Hingegen wurde ein Fuhrwerksbesitzer, der für ein Hüttenwerk das Hin- und Herschieben von Eisenbahnwagen und die Anfuhr von Kohlen besorgte, als Unternehmer charakterisiert (und damit der Unfallversicherung entzogen), da sich die Anweisungen der Hüttenverwaltung nur darauf erstreckten, daß die Güter nach bestimmten Plätzen gefahren und die Wagen auf bestimmte Gleise geschoben wurden [36]).

Diese jeweils im einzelnen notwendige Unterscheidung leitet über zu den ähnlich gelagerten Fällen, in denen Personen, die ihrer sonstigen Lebensstellung nach selbständige Unternehmer sind, im Betriebe eines anderen Unternehmers Hilfe leisten oder vorübergehende Dienste verrichten. In der Regel ist nicht anzunehmen, daß ein Unternehmer, der für einen anderen gelegentlich eine in den Rahmen seines Gewerbebetriebes fallende Arbeit ausführt, dessen Arbeiter wird [37]). Anderseits kann der Unternehmer eines Betriebes in einem andern Betrieb die Stellung eines Arbeiters einnehmen [38]). Dies ist insbesondere in den Fällen sogenannter „nachbarlicher Hilfeleistung“ nach Lage der Umstände dann denkbar, wenn ein sonst selbständiger Unternehmer seiner ganzen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung nach als Arbeiter gelten kann und seine Beziehungen zu dem Dritten, etwa nach Inhalt der Vereinbarungen, nach Art und Umfang des Betriebes, nach der Eigenschaft des im fremden Betrieb bezogenen Entgelts als Unternehmergewinn oder Arbeitslohn, nach Art der persönlichen etwa auch wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem fremden Betriebsinhaber als Arbeitsverhältnis anzusehen sind. Mit Recht wurden daher vom Reichsversicherungsamt landwirtschaftliche Kleinunternehmer, die z. B. beim Ausbessern von Strohdächern [39]) oder beim Milchfahren für fremde Molkereien [40]) verunglückten, nach den Bestimmungen der RVO unfallentschädigt.

Ob Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter unfallversichert sind, kann nach den gemachten Ausführungen unschwer entschieden werden. Für die Beantwortung der Frage, ob jemand der einen oder anderen Kategorie zuzurechnen ist, ist im wesentlichen maßgebend, inwieweit er vom Auftraggeber — insbesonders persönlich — abhängig ist.

Hausgewerbetreibende sind rechtlich selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten (§ 162 Abs. 1 RVO). Aus dieser unternehmerähnlichen Stellung folgte bislang, daß Hausgewerbetreibende durch Satzung nur dann der Unfallversicherung unterstellt werden konnten, wenn sie sogenannte „Zwischenmeister“ waren, d. h. wenn sie selbst einen versicherten Betrieb unterhielten (vgl. den Wortlaut des § 548 RVO alter Fassung). Seit der Neufassung des § 548 RVO durch das 4. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung (RGBl. 1937 I/463) können Hausgewerbetreibende schlechthin der Versicherung unterstellt werden. Damit trägt das Gesetz ungeachtet der Unternehmereigenschaft der Hausgewerbetreibenden einem seit

35) AN 85/209.
36) AN 86/229 und Handbuch d. U. V. 1/361 f.
37) AN 98/361; EuM 11/227.
38) RVA. Komm., § 633, Anm. 1 f.
39) An 89/194; 90/500; 91/233.
40) An 11/401.

langem bestehendem sozialem Bedürfnis Rechnung. Da auch sonst Unternehmer mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Schwäche und sozialpolitische Schutzbedürftigkeit in den Kreis der Versicherten einbezogen werden oder einbezogen werden können, bedeutet diese Maßnahme keine grundsätzliche Neuerung, wohl aber die Beseitigung einer bislang bestehenden Härte.

Heimarbeiter sind wegen ihrer persönlichen Abhängigkeit vom Unternehmer und Unterordnung gemäß seinen Anweisungen unselbständig beschäftigte Personen im Sinne des § 544 RVO. Sie sind sowohl in ihrer Wohnung, als in ihrer Arbeitsstätte, wie auch auf dem Wege zu der Wohnung und der Fabrik während der Ablieferung und des Empfanges des verarbeiteten oder zu verarbeitenden Materials dem Unfallversicherungsschutz unterstellt [41]).

Es wurde bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß die Unfallversicherung u. a. ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Entgeltlichkeit der geleisteten Arbeit durchgreift.

Daß die weiblichen Arbeiter und Angestellten usw. grundsätzlich genau denselben versicherungsrechtlichen Schutz genießen wie ihre männlichen Arbeitskameraden, bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Ausführungen.

Bei Abstellung auf das Alter taucht jedoch die Frage der versicherten Kinderbeschäftigung auf. Diese ist dahin zu beantworten, daß auch Kinder, soferne es sich bei ihnen um eine ernste Arbeitstätigkeit und nicht um eine mehr spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt [42]), der Unfallversicherung unterliegen. Im allgemeinen kann hinreichende körperliche und geistige Tätigkeit mit dem 5. oder 6. Lebensjahr angenommen werden.

Entgeltlichkeit der geleisteten Arbeit oder Lohnbezug ist genau so wenig Voraussetzung eines versicherten Beschäftigungsverhältnisses als ein diesem zu Grunde liegender, ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossener Arbeitsvertrag [43]). Daher sind unbezahlte Lehrlinge und Volontäre unfallversichert, gleichgültig ob die Ausbildung dem Verletzten oder einem anderen Unternehmer, der ihn in dem fremden Betrieb ausbilden läßt, in erster Linie dienen soll [44]). Unfallversichert — jedoch mit Ausschluß von Wegeunfällen § 545 a RVO neuer Fassung — sind durch die Einfügung des neuen Abs. 2 in den § 544 RVO nunmehr auch alle in Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen usw. beschäftigten Schüler, soferne diese Beschäftigung ihrer beruflichen Ausbildung dient. Entsprechendes gilt auch für die landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung (§§ 915 Abs., 1046 Nr. 4 RVO neuer Fassung).

Auch die Staatsangehörigkeit ist ohne Einfluß auf den Bestand eines Versicherungsverhältnisses. Grundsätzlich sind ausländische Arbeiter unfallversichert [45]). Abweichungen bestehen nur hinsichtlich der Hinterbliebenenrente und beim Ruhen der Rente.

Ein verwandtschaftliches Verhältnis (bezüglich der Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen siehe weiter unten) schließt im allgemeinen die Beschäftigung als versicherter Arbeiter nicht aus. Es muß sich allerdings in jedem Fall um eine ernste Arbeitsleistung im Betrieb, nicht lediglich um Beschäftigung aus Liebhaberei handeln. Daß der Verletzte eine ständige Arbeitsstelle ausfüllt oder Lohn erhält (siehe auch oben) ist nicht erforderlich [46]). Gleichwohl wurde in der versicherungsrechtlichen Praxis ein

---

41) RVA 13. 3. 28 — Ia 2880/27.
42) AN 91/232; EuM 8/230.
43) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich bezüglich entgeltlicher Beschäftigung in der Seeunfallversicherung, § 1046, Nr. 1 RVO.
44) Handb. d. UnfV. 1/55.
45) AN 88/243. 46) AN 3/509; EuM 8/230.

Großbauer, der im Betrieb seiner Angehörigen einen Unfall erlitt von der Unfallversicherung ausgeschlossen [47]). Dies geschah aber aus einem anderen Gesichtspunkt. Der Großbauer konnte nämlich seiner ganzen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung nach nicht als Arbeiter in dem weiter oben dargelegten Sinne gelten. Hingegen wurden in der Praxis bedenkenlos Auszügler als Arbeiter im Sinne der Unfallversicherung behandelt [48]).

Der Ehegatte eines Unternehmers ist bei Tätigkeit in dessen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht, in Seeschiffahrtbetrieben nur ausnahmsweise nach § 1062 RVO pflichtversichert, wenn es sich um sogenannte Kleinbetriebe handelt. Ansonsten kann der Ehegatte kraft noch fortgeltenden Landesrechts (§ 1034 RVO) oder kraft berufsgenossenschaftlicher Satzung (§§ 548/551; 548/923; 1059/1062 RVO) pflichtversichert oder gemäß §§ 550/551; 550/922; 1061/1062 RVO freiwillig versichert sein.

Die Frage, ob Strafgefangene sowie in sonstigen Anstalten zum Zwecke der Zwangsarbeit untergebrachte Personen der Unfallversicherung unterliegen, ist aus dem Gesichtspunkt zu verneinen, daß Arbeitszwang die auf freier Selbstbestimmung begründete Arbeitergemeinschaft als solche aufhebt. In Fällen, in denen Gefangene etc. einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der RVO versichert sein würden, greifen besondere gesetzliche Bestimmungen durch.

Unterschiedlos wurden in den sämtlichen angeführten Beispielen Arbeiter, Gehilfen, etc. und Angestellte einander gleichgestellt. Die Abgrenzung der unselbständig beschäftigten Personen nach Vorbildung, Ausbildungsstand, Lohn etc. war seit jeher ungerechtfertigt und ist insbesondere seit Einbeziehung der Angestellten in die Unfallversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes auch praktisch bedeutungslos.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchgreifen der Unfallversicherungsvorschriften in all diesen Fällen ist stets der Zusammenhang des Unfalls mit der Betriebs- etc. Beschäftigung. Unfallversichert gemäß § 544 RVO sind nämlich die aufgezählten Personen nur dann, „wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind“.

Es scheiden also solche Personen aus, die obwohl Arbeitnehmer von Beruf im gegebenen Fall ohne jeden inneren Zusammenhang mit einem Betrieb darin einen Unfall erleiden. Sonach sind Personen, die als Besucher oder Reisende etc. den Betrieb aufsuchen, oder die gegen den (ausdrücklichen oder mutmaßlichen) Willen des Unternehmers in den Betrieb eingreifen, nicht unfallversichert. Jedoch kann die Satzung bestimmen, unter welchen Bedingungen Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren (z. B. Hausgesinde, Angehörige von Arbeitern, Krankenpflegerinnen, Essenträger etc.) gegen Unfälle versichert werden können (§552 RVO).

Die Beschäftigung und damit das Versicherungsverhältnis beginnt ungeachtet der Gültigkeit eines zu Grunde liegenden ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Arbeitsvertrages mit dem Augenblick, da der Arbeitswillige sich in die wirtschaftliche Abhängigkeit des Unternehmers begibt, ihm seine Arbeitskraft widmet. Daher ist der Arbeiter, der zur Arbeit erscheint, die angebotene Beschäftigung aber ablehnt, nicht in den Betrieb eingetreten und genau so wenig unfallversichert als der Arbeiter, der sich lediglich zur Arbeit anmeldet [49]) oder nach Wiederaufnahme einer unterbrochenen Arbeit erkundigt, oder der sich (selbst auf vorgängige Aufforderung hin) dem Unternehmer oder dessen Vertreter vorstellt [50]).

48) Handb. d. UnfV. 2/16, AN 3/509.
47) Handb. d. UnfV. 2/16.
49) Komp. 16/171.
50) EuM 14/139.

Die der Versicherungspflicht zu Grunde liegende Beschäftigung dauert solange die Beschäftigung tatsächlich stattfindet, oder der Arbeiter dem Unternehmer rechtlich und wirklich zur Verfügung steht, wobei kurze oder planmäßige Unerbrechungen der Arbeit das Beschäftigungsverhältnis und die Versicherungspflicht nicht aufheben. Die als Betriebsbeschäftigung unfallversicherungsrechtlich wirksame Verbundenheit mit der bisherigen Betriebstätigkeit dauert auch nach der Entlassung solange fort, als dem Arbeiter zu Lösung seiner persönlichen Verbindungen mit dem Betrieb, insbesondere mit der Betriebsstätte, billigerweise Zeit zu gewähren ist[51]). Wird aus dem Verhalten eines Betriebsführers stillschweigende Duldung einer von dem Verletzten trotz Entlassung weiter ausgeübten Tätigkeit gefolgert, bleibt insoweit der Zusammenhang mit dem Betriebe bewahrt[52]).

Weil im übrigen das Erfordernis des Beschäftigungszusammenhangs mit dem Betrieb eng zusammenhängt mit Erfordernis der Unfallverursachung durch den Betrieb, werden weitere Fragen in dem späteren Kapitel „Der innere Zusammenhang mit dem Betrieb" (siehe unten d) behandelt.

c) Die versicherten Betriebe: Der schier unbegrenzte Spielraum, den die Versicherung dem persönlichen Umfang nach haben würde, wird dem sachlichen Umfang nach stark eingeschränkt. Die Unfallversicherung ergreift nämlich nicht schlechthin jede Beschäftigung oder Tätigkeit eines Arbeiters etc. in gleichgültig welchen Betrieben, sondern sie knüpft an die Gefahr gewisser Betriebe und Tätigkeiten an. Nur wer in diesen, im Gesetz kasuistisch aufgeführten Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt ist, unterliegt der Versicherung.

Im einzelnen sind dies in der gewerblichen Unfallversicherung die in §§ 537 ff. RVO n. F. nach dem Gesetz vom 18. 4. 1937 (RGBl. I/463 ff.) aufgeführten Bergwerke, Fabriken, Verkehrs- und Baubetriebe, sonstige Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Krankenhäuser, Schaustellungen, Beförderungsanlagen- und Bewachungsbetriebe. Ferner unterliegen der Versicherung auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der aufgeführten Betriebe sind.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der versicherungsrechtliche Begriff der „Fabrik". Als solche gelten vor allem Betriebe, die gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu regelmäßig mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten Sprengstoff- und Motorenbetriebe und Betriebe mit Röntgenanlagen.

Außer von Betrieben spricht das Gesetz von unfallversicherten „Tätigkeiten" und „Einrichtungen". Tätigkeiten sind eigennützliche Verrichtungen, z. B. Regiebauten oder das nicht gewerbsmäßige Halten von Fahrzeugen und Reittieren (§ 537 Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7 RVO). Hinsichtlich dieser gelten keine materiellen, wohl aber formelle Besonderheiten (Zuständigkeit!) § 629 RVO. Die Einfügung des Begriffs „Einrichtungen" beruht darauf, daß im § 537 Abs. 1 RVO neben Betrieben und Tätigkeiten eben tatsächlich auch Einrichtungen (siehe Nr. 4 b und Nr. 13 des § 537 Abs. 1) aufgeführt sind.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe ferner die Betriebe der Gärtnerei, Park- und Gartenpflege, abgesehen von kleinen Haus- und Ziergärten, sowie Friedhofsbetriebe, soweit letztere nicht der gewerlichen Unfallversicherung unterliegen.

Zur Seeunfallversicherung gehören die Betriebe der Seeschiffahrt, Seefischerei und deren Hilfsbetriebe. Die Betriebsstätte ist in diesem Fall jedes Fahrzeug, das unter

51) Handb. d. UnfV. 1/95. 52) Handb. d. UnfV., Erg. Bd., S. 6.

deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird (§ 163 RVO). Als Seefahrt gilt der Verkehr auf See außerhalb der Grenzen, die § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. 11. 99 zu § 25 des Flaggengesetzes vom 22. 6. 99 (vgl. auch VO vom 17. 1. 36 RGBl. I/15) festsetzt, sowie die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See. (§§ 1046 ff. RVO).

Bei allen drei Zweigen der Unfallversicherung sind seit der Novelle vom 18. 4. 37 (RGBl. I/463 ff.) auch Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen versichert.

Grundsätzlich ist stets nur der technische Betrieb eines Unternehmens versichert, nicht das ganze Unternehmen. Gehört jedoch zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 538 bis 539 a RVO versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Bebtriebs dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht (§ 539 b RVO). Dabei ist es für die Anwendung des § 539 b schon genügend, wenn der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens den Zwecken des versicherten Betriebes mittelbar dient [53]).

In neuester Zeit wurden die Lager- und Arbeitsstätten des Freiwilligen Arbeitsdienstes (und entsprechend des Deutschen Frauenarbeitsdienstes) der Unfallversicherung unterstellt [54]). Durch das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35 (RGBl. I/827) wurden ferner die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums einschließlich der hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung als versicherte Betriebe im Sinne der RVO neu eingeführt. Jedoch gilt für diese Betriebe der Versicherungsschutz nur insoweit, als die Personen durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden [55]).

d) Der innere Zusammenhang mit dem Betrieb: Ein Betriebsunfall ist ein Unfall, der in innerem Zusammenhang mit der Beschäftigung in versicherten Betrieben (Tätigkeiten oder Einrichtungen) steht.

Stellen wir diese Terminologie als Leitsatz über den folgenden Abschnitt, so können wir hieraus zwei Folgerungen ziehen: Einmal muß der Unfall in Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen, sodann muß diese Beschäftigung und demnach auch der Unfall in Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb stehen.

Es genügt also für die Annahme eines Betriebsunfalls nicht, daß ein Unfall sich schlechthin in einem versicherten Betrieb ereignet und ebenso genügt es nicht, daß ein Unfall sich bei irgend einer nicht oder nicht mehr versicherten Arbeitsverrichtung ereignet. Mit anderen Worten: Ein Arbeiter, der ohne jeden Anlaß auf einem fremden Betrieb weilt und dabei verunglückt, ist genau so wenig unfallversichert als ein Arbeiter, dem in Verrichtung einer Arbeit bei einem nicht versicherten Betriebe oder nach Lösung vom Betrieb ein Unfall zustößt.

Notwendig ist also in jedem einzelnen Fall, daß der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die *Beschäftigung bei einem versicherten Betrieb* ausgesetzt war.

Dabei braucht die Gefahr weder eine nur diesem Betriebe eigentümliche [56]) zu sein, noch ist es erforderlich, daß sie durch die Verhältnisse im Betriebe besonders erhöht wurde. Vielmehr genügt die Gefahr des täglichen Lebens, das ist eine dem Betrieb an

53) AN 29/444. 54) siehe oben Seite 11.
55) § 545 d RVO neueingefügt durch das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I/827).
56) RG.Z 11/146.

sich fremde, auch anderen Personen in der gleichen Zeit und Gegend, drohende Schädigung durch ein von außen kommendes Ereignis. Darum hat das RVA in den Fällen einen Betriebsunfall angenommen, in denen der Versicherte infolge seiner Betriebs-Beschäftigung der Gefahr des täglichen Lebens, durch die der Unfall herbeigeführt wurde, ausgesetzt war. So wurde eine aus der Scheuer Stroh holende Frau, die von Teilnehmern der in nächster Nähe abgehaltenen Treibjagd durch einen Schuß verletzt wurde, ein Chauffeur, der an der Endstation der Motoromnibuslinie wartete und durch eine verirrte Kugel getroffen wurde u. a. unfallentschädigt[57]), obwohl der Verletzte in diesen Fällen einer Gefahr ausgesetzt war, die unabhängig vom Betrieb auch jede andere Person hätte treffen können. In ständiger Rechtsprechung hat das RVA ganz ähnlich die Verletzung oder Tötung durch Blitzschlag stets dann als Betriebsunfall angesehen, wenn der Verletzte davon bei Beschäftigung in einem unfallversicherten Betrieb betroffen wurde, ohne daß der Nachweis einer erhöhten Blitzgefährdung des Versicherten zu führen gewesen wäre[58]).

Hinsichtlich des Beschäftigungszusammenhangs wurde bereits oben über Beginn und Ende des Beschäftigungsvertrages gesprochen.

In der Regel wird sich die Beschäftigung innerhalb der Betriebsstätte zur betriebsüblichen Zeit in der betriebsüblichen Form abspielen. Wo jedoch die besondere Anlage des Betriebes diese Regelfälle durchbricht, sind Ausnahmen weitestgehend zulässig. Dementsprechend ist der Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ein weiterer. Es kommt dann jeweils nur auf die Feststellung an, ob die Beschäftigung gleichgültig in- oder außerhalb der Betriebsstätte dem Betrieb unmittelbar oder mittelbar förderlich war. Dies ist zu unterstellen in den Fällen beispielsweise, in denen Arbeiter an außerbetrieblichen Orten Montagen (etwa die Aufstellung einer Maschine, das Legen von Kabeln) vornehmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß deutsche Monteure, die im Auftrag ihrer inländischen Firma eine Maschine nach China begleiten, dort zusammenstellen und dabei verunglücken, gemäß den Bestimmungen der RVO unfallentschädigt werden[59a]). Aehnlich verhält es sich bei Feldarbeiten landwirtschaftlicher Arbeiter. Die örtliche Trennung bedeutet hier keine Trennung von dem Betrieb, vielmehr tragen in solchen Fällen die Arbeiter die Betriebsstätte gewissermaßen mit sich.

Weil die Betriebsstätte als räumliche Ausdehnung der gesamten betriebsdienlichen Anlagen regelmäßig für eine Mehrheit von Arbeitern bestimmt ist, ist umgekehrt nicht nötig, daß die Betriebsstätte in ihrer Gesamtheit auch allen Arbeitern des Betriebes als tatsächlicher Wirkungskreis dient. Vielmehr kann bei räumlich ausgedehnten Betrieben unter Umständen nicht das ganze Gebiet als Betriebsstätte des einzelnen Arbeiters angesehen werden, sondern nur derjenige Teil, mit dem ihm seine Arbeit in Berührung bringt, oder wenigstens ihrem geordneten Gange nach in Berührung bringen kann[58]). Das ist besonders wichtig bei Eisenbahn- und (gewerblichen) Schiffahrtsbetrieben etc. Im Gegensatz zur oben dargelegten Betriebsausdehnung findet in diesen Fällen also eine räumliche Verkleinerung der Betriebsstätte statt. Wenn sich demnach ein versicherter Arbeiter eines Betriebes während der betriebsüblichen Zeit zwar an der Betriebsstätte, nicht aber an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz oder innerhalb des ihm übertragenen Tätigkeitsfeldes befindet, so ist durch seine Anwesenheit zwar ein persönlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang, aber noch nicht notwendig ein innerer Zusammenhang mit dem Betrieb hergestellt. Ein derartiger Zusammenhang reicht für

57) siehe Meuret in „Das Recht" 23/323.

58) AN 86/250; 96/216; 05/290; 06/268; 09/443; 14/411, 416; EuM 16/81 und 17/63; ebenso die Spruchpraxis der LVAer.

59a) Die versicherungsrechtl. Praxis spricht hier von einer sogenannten „Ausstrahlung" des inländ. Betriebs. Ich halte diese Bezeichnung nicht für glücklich.

59) RVA 26. 3. 24, EuM 16/95;

sich allein noch nicht aus, um einen Unfall des Arbeiters zu einem Betriebsunfall werden zu lassen [60]). Dieses ist vielmehr nur dann der Fall, wenn der innere Zusammenhang dadurch hergestellt wird, daß der örtlich-zeitliche Zusammenhang innerhalb des Tätigkeitsfeldes gerade dieses Arbeiters gegeben war. Allerdings darf dieses Erfordernis nicht kleinlich ausgewertet werden. Im allgemeinen wird bei jedem örtlich-zeitlichem Zusammentreffen eines körperschädigenden Ereignisses mit der Betriebstätigkeit ein innerer Zusammenhang mit dieser schon insoferne gegeben sein, als der Verletzte durch seine Betriebstätigkeit an die Stelle geführt worden ist, an der zu derselben Zeit die Gefahr wirksam wurde, der er erlegen ist, während er ihr sonst wahrscheinlich nicht erlegen wäre. Nur dann, wenn der Verletzte höchstpersönlichen, betriebsfremden, eigenen Angelegenheiten in einer Weise nachgegangen ist, daß er dadurch den Beschäftigungszusammenhang löste, ist der innere Zusammenhang und damit der Versicherungsfall zu verneinen. Dabei ist innerhalb dieses letzten Satzes auf die Worte „in einer Weise“ besonders abzustellen. Es genügt nicht, daß der Verletzte für ganz kurze Zeit eine Unterbrechung der Arbeit eintreten läßt, um beispielsweise einen Flieger oder ein Luftschiff zu betrachten. Damit ist eine Lösung des Beschäftigungszusammenhangs selbst dann noch nicht erfolgt, wenn der Arbeiter sich momentan um eine bessere Sicht zu haben, von seiner Arbeitsstätte entfernt. Etwas anderes wäre es freilich, wenn der Arbeiter zum Zwecke besserer Sicht einen Schornstein der Fabrik erkletterte und dabei verunglückte. Zwar haben hier wie dort betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten eingewirkt, im letzteren Falle aber in einer solch heftigen Art und Weise, daß die Beziehung jener Tätigkeit zum Betrieb bei der Bewertung der Unfallursachen als unerheblich ausgeschieden werden muß [61]). Es kommt also bei der Beurteilung, ob eine Lösung vom Betrieb stattgefunden hat, auf die Intensität des zur Ausführung der betriebsfremden Tätigkeit treibenden Willens an; grundsätzlich liegt nur dann eine Lösung vom Betrieb vor, wenn der Verletzte durch Wesen, Art und namentlich Dauer seiner Handlungsweise zeigt, daß er die Betriebstätigkeit oder sonstige Verbundenheit mit dem Betrieb aufgeben und sich anderen, betriebsfremden Zwecken widmen will [62]).

Umgekehrt genießen wesentlich auf den Betrieb gerichtete Handlungen immer den Unfallschutz. Dem steht auch verbotswidriges oder gegen Brauch und Ueberlegung verstoßendes Handeln nicht entgegen.

Zu den Tätigkeiten, die trotz zeitlich-örtlichen Zusammentreffens mit der Betriebsstätte eine Lösung vom Betrieb darstellen, gehören auch die sogenannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten des Versicherten (z. B. Essen, Trinken, Schlafen, Waschen, Baden etc.). Soweit diese jedoch gerade im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit oder Arbeitslust oder sonstwie wesentlicher Belange des Betriebes dienen, unterliegen auch sie dem Versicherungsschutz. Schläft also beispielsweise ein Versicherter während der Betriebszeit auf der Betriebsstätte, so wird dadurch der Zusammenhang mit dem Betriebe dann nicht gelöst, wenn der Versicherte etwa bei nächtlicher Arbeit vom Schlafe übermannt wurde. Selbst Schlafen auf der Betriebsstätte außerhalb der Betriebszeit kann wesentlich im Betriebsinteresse liegen und ist dann unfallversichert. Unter derselben Voraussetzungen besteht der Unfallversicherungsschutz während des Essens und Trinkens auf der Betriebstätte zur Betriebszeit oder während der Arbeitspause, sowie auf dem Wege von und zum Essen oder Trinken fort [62a]). Baden löst den Versicherten dann nicht vom Betriebe, wenn sich die zwingende Notwendigkeit der alsbaldigen körperlichen

---

60) AN 14/411. 61) ähnlich RVA 20. 12. 19; EuM 12/106.
62) RVA Komm., § 544, Anm. 4 I D 3.
62a) siehe hiezu RVA Komm., § 544, Anm. 4 I D 3e und 4 I D 2 ba.

Reinigung aus der Natur des Betriebes ergibt, und der Versicherte die Grenzen der Notwendigkeit nicht in besonders gefährlicher Weise überschreitet.

Wie schwierig es zuweilen ist, zu entscheiden, ob eine Tätigkeit dem Betrieb oder der Eigenwirtschaft zuzurechnen ist, zeigt folgender in der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Berlin 1914) 2. Jahrg., Seite 394 aufgeführter Fall: Ein Junge hatte seinem Vater das Mittagessen in die Fabrik gebracht. Beim Heimweg bekam er noch im Fabrikhofe nahe am Ausgang einen epileptischen Anfall. Der Pförtner ließ den Vater rufen. Dieser fragte ihn, ob nicht ein eben vorüberfahrendes Lastauto der Fabrik den Knaben mitnehmen könne. Der Pförtner ließ das Auto halten, sagte zu dem Führer, er solle den Jungen nach Hause bringen und empfahl dem Vater „mitzufahren, damit nichts passiere". Beim Aussteigen aus dem Auto ist der Vater tödlich verunglückt.

Der erste Eindruck ist hier, daß ein Betriebsunfall gar nicht in Frage kommen kann. Der Verletzte ist in Erfüllung seiner Vaterpflicht verunglückt. Trotzdem wurde ein Betriebsunfall deswegen angenommen, weil sich bei der Beweisaufnahme ergab, daß der Pförtner sich für verpflichtet gehalten hat, den Knaben wegzuschaffen und berechtigt gewesen war, entsprechende Anordnungen zu treffen, auch Arbeiter hiezu heranzuziehen. Er hat von diesem seinem Anordnungsrecht im Interesse des Betriebes Gebrauch gemacht; ob die getroffene Anordnung die zweckmäßigste im Interesse des Betriebes war und ob der Pförtner gerade den Vater des Jungen oder irgendeinen Arbeiter damit beauftragte, war gleichgültig. Richtigerweise hat also in diesem Falle der Vater keine „eigenwirtschaftliche" Arbeit verrichtet, sondern eine betriebsdienliche und wurde für die dabei erfolgte Verunglückung zu Recht entschädigt.

Auch in anderen Fällen sind entsprechend genaue Untersuchungen anzustellen. Bei Verletzungen infolge von Streit- und Raufhändeln sind diese nur ausnahmsweise dann der Betriebsbeschäftigung zuzurechnen, wenn der Versicherte sie unabhängig von eigenem Verschulden erlitten hat. Bei Trunkenheit besteht Unfallversicherungsschutz nur, wenn der Versicherte sich nicht durch sein Verhalten besonderen Gefahren ausgesetzt hat (RVA Komm. § 544 Anm. 4 I D 3 b). Sonst wird bei diesen Unfällen genau so wie bei Unfällen, die durch Spielerei Erwachsener (bei Kindern findet eine Ausnahme statt) auf der Betriebsstätte entstanden sind, der Zusammenhang mit der Beschäftigung gelöst. Jedoch erleidet ein bei der Spielerei anderer verletzter Arbeiter, der sich daran nicht beteiligt hat, einen Betriebsunfall RVA Komm. § 544 Anm. 4 I D 3 c).

Hinsichtlich der betriebsüblichen Zeit und betriebsüblichen Form der Arbeitsvorgänge sind Ausnahmen ohne Durchbrechung des Beschäftigungszusammenhangs noch viel weitgehender möglich. Charakteristisches Merkmal bleibt auch in diesen Fällen stets die Betriebsdienlichkeit der zur ungewöhnlichen Zeit oder in der ungewöhnlichen Art vorgenommenen Arbeit oder Tätigkeit. Demnach sind beispielsweise außergewöhnliche Instandsetzungsarbeiten, etwa Nachtarbeit zur Behebung einer Betriebsstörung, Abwehr unmittelbar drohenden Gefahren[63]) etc. unfallversichert. Ebenso unterliegen der Unfallversicherung die vom Unternehmer zur Erhaltung der Spannkraft für Lehrlinge eingeschalteten Sportübungen[64]), sowie die vom Unternehmer veranstalteten Festlichkeiten[65]), da diese mittelbar dem Betrieb dienlich sind.

Weil die Pflege des Gemeinschaftsgedankens nach der heutigen nationalsozialistischen Weltanschauung zu den vornehmsten Aufgaben des schaffenden Deutschen gehört, kann

---

63) Handb. d. UnfV. 2/13.
64) EuM 16/243. 65) AN 96/423; 01/602; Handb. d. UnfV. 1/105.

kein Zweifel bestehen, daß auch die Teilnahme der Arbeiterschaft eines (versicherten) Betriebes an Betriebsappellen, an der Flaggenhissung bei besonderen Gelegenheiten, sowie an den Aufmärschen und Umzügen des 1. Mai unfallversichert sind. Handelt es sich doch hier um Tätigkeiten, die im Interesse der Betriebsgemeinschaft und damit auch im Interesse des Betriebes geschehen sind. Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung [66]).

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegendem Betriebe gilt kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§§ 545 a, 922, 1055 a) der mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Durch diese klare Vorschrift des Gesetzes wurde einer ganzen Reihe von Streitfällen über den Zusammenhang des Weges mit dem Betrieb usw. vorgebeugt.

Versichert ist demnach der Weg des Beschäftigten von seiner Wohnung zum Betrieb und zurück, der Weg des Versicherten zwischen zwei und mehreren Arbeitsstätten desselben Betriebes (Kaminkehrer!) [67]), der Betriebsweg bzw. die Betriebsreise zu auswärtigen Montagen [68]), zu Ausstellungen und Messen [69]), sowie der Weg landwirtschaftlich beschäftigter Personen (einschließlich der selbstversicherten Unternehmer) vom Betriebsgrundstück zur Arbeitsstätte und zurück, weil vermutet wird, daß sie auch auf dem Hof Betriebsarbeiten verrichtet hatten oder verrichten wollten [70]). Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Wegeunfälle von Schülern, die in Lehrwerkstätten, Fachschulen etc. beschäftigt sind (§ 545 a RVO).

Kraft Gesetzes (§§ 545 b, 922, 1055 a RVO) gilt weiterhin die mit der Beschäftigung in Betrieben (und Tätigkeiten, § 545 c RVO) zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes ebenso wie die Verrichtung häuslicher oder anderer Dienste (§§ 546, 926, 1057 RVO), zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, vom Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden, als versicherte Beschäftigung im Sinne des § 544, Abs. 1 der RVO.

Wegen des Zusammenhangs von Unfällen mit der Beschäftigung in Tätigkeiten und Einrichtungen, sowie wegen der Lösung hievon bestehen keine Besonderheiten oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen.

Ziehen wir das Fazit dieser Untersuchungen, so kann gesagt werden, daß zum Begriff des Betriebsunfalles

1. der erforderliche Zusammenhang eines Unfalles mit der Beschäftigung in der Regel durch zeitliche oder örtliche, ausnahmsweise durch persönliche Umstände hergestellt oder gewahrt sein muß, und
2. daß der des weiteren erforderliche Zusammenhang der Beschäftigung mit dem Betrieb dadurch gegeben sein muß, daß die Beschäftigung in wirtschaftlichem (ausnahmsweise ideellem) Interesse des (versicherten technischen) Betriebes geschieht oder geschehen ist.

Unfälle, die diesen zweifachen Beziehungen genügen, sind dem Betrieb zuzurechnen, es sei denn, daß eine vorgängige oder gleichzeitige Zusammenhangsunterbrechung dadurch und insoferne eingetreten ist oder eintritt, als die Unfallsgründe

---

66) siehe auch „Die Arbeiterversorgung“ 52/149 f. und Monatshefte f. n. s. Sozialpolitik 2/283.
67) AN 90/596, 91/230; 92/315.
68) AN 15/47.
69) EuM 15/294.
70) AN 93/430; 95/169.

a) wesentlich in den persönlichen Umständen des Versicherten beruhen [70a]), oder
b) der Versicherte eigenen Angelegenheiten in einer Weise nachgegangen ist, daß er dadurch den durch das zeitlich-örtliche Zusammentreffen bewirkten Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst hat, oder
c) wenn der Versicherte einer allgemein wirkenden Gefahr (Erdbeben, Ueberschwemmung — nicht aber Blitz!) erlegen ist, die ihn auch sonst getroffen hätte

Gemäß diesem Schema kann eine endlose Reihe von Beispielen auf den Betrieb-Unfall-Zusammenhang hin untersucht und entschieden werden.

Bewußt wurde dabei auf die Abstellung auf den Kausalzusammenhang verzichtet. Da ja nach den gegebenen Verhältnissen der Betrieb nicht die einzige Ursache des Unfalles zu sein braucht oder zu sein vermag, kann eine solche Abstellung nur zu einer abwegigen Einschränkung oder Auslegung des Kausalbegriffes führen, ohne im Ergebnis zu befriedigen.

Im Gegensatz zur philosophischen Lehre über die Ursächlichkeit, der zufolge alle Bedingungen des Erfolges in ihrer Gesamtheit gleichwertig als Ursache behandelt werden, hat denn auch das RVA einen eigenen Kausalbegriff entwickelt. Es hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß von den Bedingungen, die bei der Entstehung des schädigenden Ereignisses zusammengwirkt haben, nicht jeder Umstand, der irgendwie zum Erfolge beigetragen hat, als rechtlich beachtlich anzusehen ist. Es soll vielmehr zwischen den Bedingungen des Erfolges, die im Rechtssinn als Ursache oder Mitursache zu gelten haben, und solchen, die es nicht sind, unterschieden werden und die Unterscheidung im Einzelfall aus der Auffassung des praktischen Lebens abgeleitet werden. Dabei sollen unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes als Ursachen und Mitursachen nur diejenigen Bedingungen herausgegriffen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben [70b]).

Ein Vergleich zeigt, daß diese von der Rechtsprechung des RVA angestrebte Festlegung eines versicherungsrechtlichen Kausalbegriffes durch die hier erfolgte Einführung des „inneren Zusammenhangs“ insoferne erheblich präzisiert wurde, als dadurch die für den Einzelfall geforderte Unterscheidung und Abwägung der verschiedenen zusammenwirkenden Bedingungen nicht nach der ungefähren Auffassung des praktischen Lebens, sondern nach allgemeinen und typischen Gesichtspunkten vorgenommen wird.

2. Die Berufskrankheit.

Auf Grund des § 547 RVO alter Fassung hatte die Reichsregierung am 12. Mai 1925 eine „Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ erlassen. Dieser ersten Verordnung war am 11. Februar 1929 auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der RVO in der Neufassung vom 20. 12. 28 die „Zweite Verordnung...“ und am 16. 12. 36 die „Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten“ (RGBl. I/1117) gefolgt.

Um das Recht nicht unübersichtlich zu gestalten, hat diese Dritte Verordnung noch einmal den gesamten Rechtsstoff zur Darlegung gebracht und die vorhergehenden Verordnungen außer Kraft gesetzt.

70a) das schließt jedoch nicht aus, daß ein nicht auf Unfall beruhender Krankheitsausbruch nun seinerseits einen Betriebsunfall zur Folge haben kann, siehe oben S. 15.

70b) siehe AN 1914, S. 415

<table>
<tr><th>Lfde. Nr.</th><th colspan="2">Berufskrankheit</th><th>Betriebe und Tätigkeiten</th></tr>
<tr><th>I</th><th colspan="2">II</th><th>III</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen</td><td rowspan="10">mit Ausnahme von Hauterkrankungen. Diese gelten als Berufskrankheit nur insoweit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr. 15 entschädigt werden müssen.</td><td rowspan="18">Zu 1 bis 18: Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Unfallversicherung unterliegen</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge</td></tr>
<tr><td>8</td><td>Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe der Fettreihe</td></tr>
<tr><td>9</td><td>Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff</td></tr>
<tr><td>10</td><td>Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff</td></tr>
<tr><td>11</td><td colspan="2">Erkrankungen durch Kohlenoxyd</td></tr>
<tr><td>12</td><td colspan="2">Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe</td></tr>
<tr><td>13</td><td colspan="2">Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe</td></tr>
<tr><td>14</td><td colspan="2">Erkrankungen an Krebs oder anderen Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine</td></tr>
<tr><td>15</td><td colspan="2">Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufes oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen.</td></tr>
<tr><td>16</td><td colspan="2">Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeit mit Preßluftwerkzeugen</td></tr>
<tr><td>17</td><td colspan="2">a) schwere Staublungenerkrankung (Silikose)
b) Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit Lungentuberkulose, wenn die Gesamterkrankung schwer ist und die Staublungenveränderungen einen aktiv fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben.</td></tr>
<tr><td>18</td><td colspan="2">Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)</td></tr>
<tr><td>19</td><td colspan="2">Erkrankungen an Lungenkrebs</td><td>Betriebe der Chromaterzeugung</td></tr>
<tr><td>20</td><td colspan="2">Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl</td><td>Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern und befördern</td></tr>
<tr><td>21</td><td colspan="2">Schneeberger Lungenkrankheit</td><td>Betriebe des Erzbergbaues im Gebiet von Schneeberg (Sachsen)</td></tr>
<tr><td>22</td><td colspan="2">Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit</td><td>Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung</td></tr>
<tr><td>23</td><td colspan="2">Grauer Star</td><td>Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung von Glas; Eisenhütten, Metallschmelzereien</td></tr>
<tr><td>24</td><td colspan="2">Wurmkrankheit der Bergleute</td><td>Betriebe des Bergbaues</td></tr>
<tr><td>25</td><td colspan="2">Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut</td><td>Betriebe der Seeschiffahrt und der Luftfahrt, Beschäftigung im Auslande</td></tr>
<tr><td>26</td><td colspan="2">Infektionskrankheiten</td><td>Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst, sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche</td></tr>
</table>

Materiellrechtlich sind in dieser Dritten Verordnung folgende Bestimmungen von richtungweisender Bedeutung:

§ 1. Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

§ 3. Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

Als Zeitpunkt gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung.

Die beigefügte Anlage sieht folgende 26 Krankheitsarten vor: (Siehe S. 28)

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, daß einem praktischen Bedürfnis folgend bereits vor Erlaß der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten eine Reihe von Krankheiten unter der denkbar weiten Ausdehnung, die der § 544 RVO erfahren mußte, von der Unfallversicherung erfaßt wurden.

Im einzelnen waren dies:

1. Milzbrand,
2. Rauschbrand,
3. Rotz,
4. die Strahlenpilzkrankheit,
5. die sogenannten Caissonkrankheiten, das sind Schädigungen, die durch die Einwirkung hohen Luftdrucks oder durch den Wechsel des Luftdrucks bei und nach der Arbeit in sogenannten Taucherglocken oder dergleichen entstehen,
6. Infektionskrankheiten, z. B. Fälle der Syphilisübertragung bei Glasbläsern,
7. Vergiftungen infolge einmaliger oder kurzdauernder Einatmung giftiger Gase, z. B. die sogenannte Kloakengasvergiftung.

Im Zuge der durch die Neufassung des § 547 RVO zufolge des Dritten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I/406) hinweggeräumten formellen und materiellen Schwierigkeiten [71]) sind mit dieser Aenderung sämtliche bislang bestehenden Definitionen über die Berufskrankheit außer Kurs gesetzt worden. Ein großer Verlust war dies bei der gewaltigen Zahl sich zum Teil widersprechender Meinungen und der Unmenge einschlägiger Literatur gerade nicht.

Der Versuch einer Neufestlegung des Begriffs der Berufskrankheit wird unter Zugrundelegung der gewonnenen Erkenntnis nicht von der „grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Berufskrankheit und Betriebsunfall“ [72]) ausgehen, sondern gerade im Gegenteil sich nach dem beim Betriebsunfall gewonnenen Rüstzeug ausrichten.

Unter Berufskrankheiten im weitesten Sinne versteht man alle Erkrankungen, die durch schädigende Einwirkungen beruflicher Tätigkeit hervorgerufen werden [72a]).

Auf den ersten Blick erscheint diese Begriffsbestimmung hinreichend klar. Aber wie die große darüber bestehende Literatur zeigt, ist sie ein Eldorado von Schwierigkeiten. Diese liegen darin, daß die Erkennung der beiden Tatbestände, deren Zusammentreffen den Begriff der Berufskrankheit ausmacht, also die Erkennung der schädigenden Ein-

71) siehe die Begründung zum Gesetz vom 20. 12. 28 (Reichstagsdruck Nr. 234, IV. Wahlperiode, S. 17).
72) siehe Franck im Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Vers. 1/539, Kurschmann a. a. O., S. 22.
72a) Reichsarbeitsblatt (III) 1929/31.

wirkung und der darauf zurückzuführenden Erkrankung schwierig ist. Die Verhältnisse verschiedener Berufe bringen zuweilen mannigfaltige Schädigungsmöglichkeiten mit sich. Diese können ausgehen von der Betriebsweise (z. B. Verwendung von Giftstoffen), von der ungesunden Beschaffenheit der Arbeitsstätte, von der Art der Arbeit selbst (langdauernde Anstrengung von Muskeln, Gelenken, Sinnesorganen u. dergl.). Dazu kommt, daß u. U. außerberufliche Schädigungen ebenso berücksichtigt werden müssen, wie die in der Person des Versicherten selbst liegenden, sogenannten konstitutionellen Veranlagungen.

Die Schwierigkeiten, die sich einmal aus der Unzahl der möglichen schädigenden Einwirkungen ergeben, werden sodann bei der Feststellung der hiedurch verursachten Erkrankungen noch beträchtlich vermehrt. Zahlreich sind nämlich die beruflichen Gesundheitsschädigungen, die sich mangels besonderer Charakteristiken aus der Reihe der sonstigen Krankheiten überhaupt nicht hervorheben lassen.

In doppelter Hinsicht hat die RVO. bzw. die Zweite und ihr folgend die Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten eine notwendige Einschränkung des Begriffes der Berufskranheiten gebracht.

Einmal insoferne, als die Unfallversicherung eine Versicherung gegen Betriebsunfälle ist, d. h. eine Versicherung gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen, die nach der RVO der Unfallversicherung unterliegen (§§ 544, 922, 1052 RVO), und demnach auch eine Berufskrankheit im Sinne des § 547 RVO nur dann in Frage kommen kann, wenn es sich um die schädigenden Einwirkungen beruflicher Beschäftigung in versicherten Betrieben, Tätigkeiten und Einrichtungen (letztere durch die Neufassung des § 2 in der Driten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 36 eingefügt) handelt.

Sodann insoferne, als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gemäß den §§ 1 und 2 der 3. VO nur die Krankheiten in Spalte II der Anlage sind und auch nur dann, wenn sie durch berufliche Beschädigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe oder bei einer dort bezeichneten Tätigkeit oder Einrichtung verursacht sind.

An Hand dieser wesentlichen Einschränkungen läßt sich der Begriff der Berufskrankheit, wie er der RVO zu Grunde liegt, analog der Definition „Betriebsunfall“ wie folgt aufgliedern:

Berufskrankheiten sind

a) durch bestimmte schädigende Einwirkungen hervorgerufene Erkrankungen (resp. bestimmte Krankheitsbilder),
b) gewisser Personen,
c) bei gewissen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen,
d) die mit der beruflichen Beschäftigung im Betrieb usw. in einem inneren Zusammenhang stehen.

Dabei entspricht obigem Abschnitt (a) „Durch bestimmte schädigende Einwirkungen hervorgerufene Erkrankungen“ der dem Begriff „Unfall“ (als einer durch ein von außen wirkendes .... plötzliches Ereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung) gewidmete Abschnitt (a) im vorhergehenden Kapitel „Betriebsunfall“.

Wichtig ist, daß aus dieser Gegenüberstellung nicht der Schluß gezogen wird, als bestehe der Unterschied zwischen Betriebsunfall und Berufskrankheit nur in der zeitlichen Verschiedenheit des schädigenden Ereignisses. Es wurde bereits darauf hingewiesen und kann nicht genug betont werden, daß es entsprechend der heute geltenden Fassung des

§ 547 RVO[73]) völlig gleichgültig ist, ob die Erkrankung auf einem plötzlichen Ereignis beruht, oder durch wiederholte Einwirkungen oder durch einmalige länger dauernde Einwirkung hervogerufen worden ist[74]). Erst recht hat der zeitliche Verlauf der Erkrankung als einer akuten oder chronischen mit dem begrifflichen Unterschied zwischen Betriebsunfall und Berufskranheit nichts zu tun. So wenig es erforderlich ist, daß die Unfallfolgen plötzlich auftreten oder rasch verklingen, sondern ebenso gut einen schleichenden Charakter tragen können, so wenig ist es umgekehrt notwendig, daß die Berufskrankheit allmählich entsteht oder chronisch verlauft, wenn ersteres auch in der Regel der Fall sein wird.

Unter Außerachtlassung der persönlichen und sachlichen Beschränkung hinsichtlich des Versicherungsumfangs (vgl. Punkt b und c oben) lassen sich die gewonnenen Definitionen für Betriebsunfall und Berufskrankheiten nach ihren ursächlichen Ablauf wie folgt gegenüberstellen:

Betriebsunfall	Berufskrankheit
Beschäftigung im Betrieb	berufliche Beschäftigung im Betrieb
↓	↓
Schädigendes Ereignis (einmalig, kurz dauernd)	bestimmte schädigende Einwirkungen (einmalig oder wiederholt, kurz oder länger dauernd)
↓	↓
Schädigung: Verletzung des Körpers	Schädigung: Erkrankung, bzw. Auftreten bestimmter Krankheitsbilder

Im übrigen bedarf es einer eingehenden Darstellung der einzelnen Begriffsmerkmale der Berufskrankheit, soweit nicht hinsichtlich einiger Merkmale auf die Ausführungen über den Betriebsunfall hingewiesen werden kann.

a) Die bestimmten schädigenden Einwirkungen und die Erkrankung als Folgeerscheinung:

aa) Die schädigenden Einwirkungen. Die Mannigfaltigkeiten der Betriebsweisen und die Besonderheiten der einzelnen Berufe bringen natürlich eine Unzahl schädlicher Einwirkungsmöglichkeiten auf den menschlichen Organismus mit sich. Wie schwierig ist es allein, dieselben nach generellen Gesichtspunkten aufzugliedern. Zwar läßt sich eine Untergliederung in

allgemeine Schädlichkeiten durch physikalische Einflüsse, wie
 Temperatur, Luftfeuchtigkeit, indifferenten Staub, und
spezielle Schädlichkeiten, wie
 Einatmung schädlicher Gase und Dämpfe,
 Einatmung von mineralischem, vegetabilischem oder tierischem Staub,
 körperliche Berührung mit giftigen Farben oder Chemikalien,
 Knochenverbildung durch erzwungene unnatürliche Körperstellung,
 Beschäftigungsneurosen

durchführen, aber mit einer solchen Unterscheidung ist in der versicherungsrechtlichen Praxis nicht zu arbeiten. Es müssen vielmehr für eine praktische Umschreibung des Begriffes der Berufsschädigung aus der Summe der schädigenden Einwirkungsmöglichkeiten ganz bestimmte Arten herausgeschält und mehr oder weniger kasuistisch aufgezählt werden.

---

73) abgedruckt oben Seite 10; anders vor 1928, siehe Kurschmann a. a. O., S. 22.
74) siehe die Begründung zum Gesetz vom 20. 12. 28 (Reichstagsdruck Nr. 234, IV. Wahlperiode, S. 17).

In richtiger Erkenntnis dieser Erforderlichkeit hat die 3. VO über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten hievon ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Als schädigende Einwirkungen kommen zufolge dieser Verordnung für jede einzelne Berufskrankheit nur die in Spalte II der Anlage zur VO teils ausdrücklich benannten, teils sich aus der Natur der Krankheit ergebenden Schädigungsarten in Betracht.

Im einzelnen ist es bei den Krankheiten Nr. 1 bis 11 und 13, 14 in Spalte II der Anlage die Wirkung der namentlich aufgeführten schädlichen Stoffe wie Blei, Phosphor etc. und soweit angegeben deren Verbindungen etc., bei Nr. 12 die Wirkung der Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffe bei Nr. 16, 22 und 23 die Betriebsweise als solche, nämlich das Arbeiten unter stetiger mechanischer Erschütterung, das Arbeiten bei großem Lärm oder bei strahlender Hitze, bei Nr. 17 bis 20 die Wirkung von mineralischem, metallischem oder vegetabilischem Staub, bei Nr. 21 die Tätigkeit in bestimmten Bergwerksarten, bei Nr. 24 die Aufnahme der Wurmlarven, bei Nr. 25 und 26 die Aufnahme der verschiedensten Krankheitserreger (bzw. bei Skorbut der Zufuhrmangel notwendiger Aufbaustoffe).

In Nr. 15 der Anlage verzichtet die VO bewußt auf die Aufzählung der schädigenden Einwirkungen, da eine solche Aufzählung immer nur lückenhaft sein könnte. Ausgangspunkt für den Versicherungsschutz ist hier nicht die bestimmte schädigende Einwirkung in Verbindung mit der dadurch hervorgerufenen Erkrankung, sondern neben der Erkrankung der Tatbestand, daß der Versicherte infolge seiner Erkrankung den Beruf aufgeben oder sich jeder Erwerbstätigkeit enthalten muß.

Die Aufzählung der schädigenden Einwirkungen in diesem Katalog ist im übrigen erschöpfend.

Ziehen wir zum Vergleich die entsprechenden Stellen des Betriebsunfalles heran, so zeigt sich, daß die schädigende Einwirkung bei Berufskrankheiten sich nach zwei Richtungen vom schädigenden Ereignis des Betriebsunfalles unterscheidet. Während bei letzterem das Ereignis immer ein einmaliges, plötzliches ist, kann es sich gemäß § 547 Abs. 1, Satz 2 RVO bei der Berufskrankheit auch um wiederholte oder länger dauernde schädigende Einwirkungen des Betriebes handeln. Der Begriff der Berufskrankheit ist also insoferne weiter als der des Betriebsunfalles. Auf der anderen Seite bedeutet aber die oben angeführte Tatsache, daß (mit Ausnahme von Nr. 15 der Anlage — s. a oben, S. 32) für jede einzelne Berufskrankheit nur ganz bestimmte Schädigungsarten in Frage kommen, eine starke Einschränkung der Versicherungsfälle aus Berufskrankheit gegenüber den versicherten Betriebsunfällen.

bb) Die Erkrankung. Vorweg sei festgestellt, daß der in der Anlage zur 3. VO mehrfach gewählte allgemeine Ausdruck „Erkrankungen“ schlechthin alle Krankheiten umfassen soll, die nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft durch den jeweils in Betracht kommenden Stoff hervorgerufen werden können [74a]).

Wie beim Betriebsunfall besteht auch bei der Berufskrankheit die durch das schädigende Ereignis bzw. durch die schädigende Einwirkung hervorgerufene Verletzung bzw. Erkrankung in der Aufhebung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit eines Menschen. Diese bewußt weite Formulierung umfaßt mehrere Krankheitsbegriffe, die voneinander zu unterscheiden sind.

Nach § 3 Abs. 1 der 3. VO entspricht der Verletzung durch Unfall die „Erkrankung“ an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit.

74a) Leitfaden a. a. O., Seite 23.

Weiter gilt nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung als Zeitpunkt der Berufskrankheit der Beginn der „Krankheit“ im Sinne der Krankenversicherung bzw. der Beginn der „Erwerbsunfähigkeit“ im Sinne der Unfallversicherung, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

Während nun unter „Erkrankung“ des § 3 Abs. 1 der 3. VO die Erkrankung im medizinischen Sinne, also eine Störung des physiologischen Gleichgewichts zu verstehen ist, bedeutet hiegegen die „Krankheit im Sinne der Krankenversicherung“ (wie sie gemäß § 3 Abs. 2 für den Zeitpunkt des Beginns der Berufskrankheit maßgeblich ist) einen anormalen, also pathologischen, körperlichen oder geistigen Zustand, der entweder lediglich eine Heilbehandlung oder Berufsfürsorge erforderlich macht, oder ausschließlich oder zugleich eine Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat[75]).

Außer diesen Krankheitsbegriffen im medizinischen und verwaltungsrechtlichen Sinne ist der Begriff der Krankheit im Sinne einer Berufskrankheit der RVO bzw. der 3. VO zu bestimmen. Nicht sind schlechthin alle Krankheiten im medizinischen Sinne, die durch einen der in der Anlage der 3. VO erwähnten oder vorausgesetzten schädlichen Stoffe oder sonstigen Schädigungsgründe hervorgerufen werden, auch Berufskrankheiten, sondern sie sind es nur dann, wenn sie zu den in Spalte II der Anlage bezeichneten Krankheiten gehören. Da allerdings ein großer Teil (Nr. 1 bis 12) der Krankheiten in Spalte II der Verordnung nur durch Angabe der Entstehungsgründe gekennzeichnet ist, so sind hinsichtlich dieser rein tatsächlich die Krankheiten im medizinischen Sinne (mit Ausnahme von Hauterkrankungen, siehe die Bemerkung zu Nr. 1—10 der Anlage zur 3. VO und unten S. 33) auch Berufskrankheiten, soferne sie in Zusammenhang (siehe unten) mit der schädigenden Einwirkung stehen. Soweit jedoch in Spalte II der Anlage zur 3. VO bestimmte Krankheitsbilder (Nr. 13 bis 26) aufgeführt sind, sind nur diese Krankheitsbilder Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung. Andere Krankheiten, auch wenn sie durch den in Frage kommenden Entstehungsgrund hervorgerufen oder verschlimmert sein sollen, sind demnach wohl Krankheiten im medizinischen Sinne, möglicherweise auch Krankheiten im verwaltungsrechtlichen Sinne und unterliegen als solche der Krankenversicherung, aber Berufskrankheiten im Sinne der RVO bzw. der 3. VO sind sie nicht[76]).

Das Verhältnis der verschiedenen Krankheitsbegriffe untereinander ist folgendes:

Die einzelne Krankheit im medizinischen Sinne, z. B. Tuberkulose, ist unter Umständen Krankheit im verwaltungsrechtlichen (versicherungsrechtlichen) Sinne; eine solche Krankheit ist aber nur dann eine Berufskrankheit, wenn sie auf einer Einwirkung der in Nr. 1 bis 12 der Anlage zur 3. VO aufgezählten Stoffe beruht oder den in Nr. 13 bis 26 ebendort aufgeführten Krankheitsbildern entspricht. Alle Berufskrankheiten müssen durch berufliche Beschäftigung in einem (einer) der in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe (Tätigkeiten oder Einrichtungen) verursacht sein.

Der Begriff der Berufskrankheit ist also im Verhältnis zum Krankheitsbegriff im medizinischen oder verwaltungsrechtlichen Sinne der engere.

Aus § 3 Abs. 2 der 3. Verordnung folgt im übrigen, daß eine Krankheit im medizinischen Sinne auch dann eine Berufskrankheit ist und dementsprechend der Unfallversicherung unterliegt, wenn nur eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung vorliegt, ohne daß oder daß bereits die Voraussetzungen der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung vorzuliegen brauchen[77]).

Die Neuaufzählung der versicherten Berufskrankheiten in der Fassung der 3. Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 36

75) Monatsschr. f. Arb. u. Angest.-Vers. 15/7.
76) Kurschmann-Crohm a. a. O., Seite 51 f.
77) Leitfaden a. a. O., Seite 28.

unterstreicht den vorbeugenden Charakter der Berufskankheitenversicherung und bedeutet im Vergleich zu dem bisherigen Zustand einen erheblichen sozialpolitischen Fortschritt.

Neuaufgenommen in den Katalog der versicherten Berufskrankheiten wurden zufolge der 3. VO die Erkrankungen durch Phosphorverbindungen und metallisches Mangan, Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe der Fettreihe, die schwere Asbeststaublungenerkrankung und die Erkrankungen an Lungenkrebs in Betrieben der Chromaterzeugung. Eine Aenderung erfuhren die Vorschriften über die beruflichen Hauterkrankungen, über die schwere Silikose und die Silikose in Verbindung mit Tuberkulose, sowie über die Erkrankungen an beruflichem Krebs.

Während alle Erkrankungen, die durch einen der in Nr. 1 bis 10 der Anlage aufgeführten Stoffe etc. verursacht sind, den Berufskrankheiten zuzählen, gilt für die durch diese Stoffe verursachte Hauterkrankungen eine Ausnahme. Diese gelten nämlich nur insoweit als Berufskrankheit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind. Diese Einschränkung war nötig, weil in der Regel die durch diese Stoffe verursachten Hauterkrankungen geringfügig und schnell vorübergehend sind. Umgekehrt wurde die Anzahl der versicherten Hauterkrankungen insoferne erweitert, als jede berufliche Hauterkrankung, die so schwer oder wiederholt rückfällig ist, daß sie zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingt, der Versicherung unterliegt, ganz gleichgültig durch welchen Stoff oder durch welche Einwirkung sie hervorgerufen wird.

Mit der Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen, die außer durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und durch „ähnliche Stoffe“ verursacht sind, hat die 3. VO (Anlage Nr. 13) eine wesentliche versicherungsrechtliche Härte beseitigt. Der Versicherung unterliegen nämlich auch solche Krankheiten, die durch dauernde berufliche Beschäftigungen etwa mit Benzin und Terpentin, oder die durch diese oder ähnliche Stoffe allein oder zusammen mit anderen verursacht werden. Dabei versteht man unter „ähnlichen“ Stoffen nach der amtlichen Begründung zu Nr. 13 der Anlage solche Stoffe, die mit den namentlich aufgeführten auch die biologischen Wirkungen gemeinsam haben.

Die bereits bisher gemäß Nr. 6 der Anlage zur 2. VO dem Versicherungsschutz unterstellten Erkrankungen der Harnwege (von der Schleimhaut ausgehende Geschwulstbildungen und Entzündungen) wie der sogenannte Anilinkrebs, Zottengeschwülste, (Papillome) und die vorzugsweise mit Blutungen einhergehenden Blasenentzündungen sind jetzt besonders aufgeführt, weil die als Ursache in Betracht kommenden Stoffe zum Teil (wie besonders Naphthylamine) andere sind als die in der neuen Nummer 7 erfaßten Stoffe, welche allgemeine Erkrankungen verursachen können. (Amtl. Begründg. zu Nr. 14).

Erfreulicherweise hat die 3. VO mit der Neuordnung der Entschädigungspflicht für schwere Staublungenerkrankung (Silikose) und Staublungenerkrankung in Verbindung mit Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) eine weitere versicherungsrechtliche Härte beseitigt. Bislang wurde nämlich die Siliko-Tuberkulose nur dann unfallentschädigt, wenn eine „schwere“ Silikose mit Lungentuberkulose zusammentraf. Damit waren die zahlreichen Fälle, in denen eine geringe oder mittelgradige Silikose mit Tuberkulose zusammentraf, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies war besonders unbillig, da gerade Staublungenkranke gegen Tuberkulose sehr anfällig sind und die Tuberkulose das Leiden zumeist binnen ganz kurzer Zeit erheblich verschlimmert. Nunmehr ist jede Tuberkulose bei Zusammentreffen mit Lungentuberkulose der Unfallversicherung unterstellt, wenn nur die gesamte Erkrankung schwer ist und die Staublungenveränderungen einen aktiv fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben[78]).

78) siehe Nr. 17b der Anlage zur 3. VO.

Eine Entschädigung aus der Unfallversicherung wurde nach der 2. VO nur dann gewährt, wenn die schwere Silikose oder die Silikose-Tuberkulose in bestimmten, in Sp. III der Anlage zur 2. VO namentlich aufgeführten, Betriebsarten erworben worden war. Demzufolge unterlagen bislang Betriebe, in denen Quarzit, Quarzitschiefer oder ähnliche Stoffe verarbeitet wurden, nicht der Unfallversicherung, obwohl die darin beschäftigten Arbeiter infolge des starken Kieselsäuregehaltes dieser Stoffe der Gefahr einer Silikose nicht weniger ausgesetzt sind als Arbeiter in Sandsteinbetrieben etc. Eine durch Beschäftigung in einer keramischen Sandfiltersteinfabrik (Herstellung von Filtern aus Quarzsand) erworbene Silikose [79]) wurde also beispielsweise auf Grund der Schranke, welche durch die 2. VO gezogen war, ebensowenig entschädigt als eine schwere Silikose, die ihre Ursache in der Bearbeitung von Steinen aus Quarz [80]) hatte.

Einer inneren Berechtigung haben diese und ähnliche Entscheidungen stets entbehrt.

Mit der 3. VO wurde die bisher aufgerichtete Schranke abgebaut. Schwere Silikose und Silikose-Tuberkulose wird hinfort stets entschädigt, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in Betrieben usw. verursacht ist, die überhaupt der Unfallversicherung unterliegen.

Um einen Ausgleich für gewisse, gerade in der Uebergangszeit zu Tage tretende Härten zu schaffen, enthält § 12 der 3. VO eine Rückwirkungsvorschrift. Leidet nämlich ein Versicherter zur Zeit des Inkraftretens dieser Verordnung (1. 4. 37) an einer Berufskrankheit, die nicht schon auf Grund der 2. VO vom 11. 2. 29 (RGBl. I/27) zu entschädigen ist, so wird die Entschädigung nach den Vorschriften der 3. VO gewährt, soferne der Versicherungsfall (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 3. VO) nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen dem nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom 1. April 1937 an gewährt.

Die Fülle der möglichen Krankheiten und Krankheitsbilder läßt selbstverständlich eine eingehende Betrachtung jeder einzelnen Krankheit im Rahmen dieser Schrift nicht zu.

Dies umso weniger als eine solche Betrachtung vornehmlich in das Fachgebiet der Medizin übergreift. Auch wird an dieser Stelle eine bloße Aufzählung der möglichen Krankheiten bewußt vermieden, da eine solche weder erschöpfend, noch verständlich sein würde. Vielmehr sei diesbezüglich auf die grundlegenden Ausführungen in Teil III des 12. Heft. der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit" (Berlin 1929) hingewiesen, woselbst die vielen Krankheiten und Krankheitsbilder in allgemeinverständlicher Weise zur Darstellung gebracht sind.

Als Beginn der Berufskrankheit gilt der Zeitpunkt, in dem zuerst ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel „objektiv" erforderlich werden oder die Minderung oder Aufhebung der Arbeitsfähigkeit tatsächlich eintritt [81]).

Versicherungsrechtlich ist dieser Zeitpunkt ganz besonders rechtserheblich, denn nach ihm richtet sich insbesondere der Beginn der Leistungen, die zu Grunde zu legende Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, das Recht auf Witwenrente, Abänderung und Abfindung der Rente und auf Gewährung von Krankenbehandlung für invalide Verletzte (§§ 559 c, 561, 563, 564 ff., 567, 570, 590, 609, 616 RVO).

Ausnahmsweise gilt der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung als Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Hinsichtlich des Beginns der Ausschlußfrist für die Anmeldung der Ansprüche gilt zu Gunsten des Versicherten — wenn der Versicherungsfall während der Beschäftigung des Versicherten in dem versicherten Betrieb eintritt — das Ende der Beschäftigung und nicht schon der Beginn der Krankheit als Zeitpunkt des Unfalles. Tritt der Versicherungsfall dagegen erst später ein, so laufen die Fristen von diesem späteren Zeitpunkt an (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 3. VO).

---

79) RVA 14. 8. 30. 80) RVA 17. 2. 31. 81) Hoffmann a. a. O., § 182, Anm. 4.

cc. Der Zusammenhang zwischen der schädigenden Einwirkung und der Erkrankung: Aehnlich wie beim Betriebsunfall das Unfallereignis eine gesundheitliche Schädigung (oder den Tod) des Versicherten zur Folge haben muß, ist auch hinsichtlich des Verhältnisses der schädigenden Einwirkung und der Erkrankung ein ursächlicher Zusammenhang erforderlich. Damit ferner die hervorgerufene Erkrankung auch im Zusammenhang mit dem Betrieb steht, ist weitere Voraussetzung, daß die vorausgegangene schädigende Einwirkung (ähnlich wie das Unfallereignis) ihrerseits wiederum mit der Beschäftigung im Betrieb usw. (siehe unten d) zusammenhängt.

Der Zusammenhang zwischen schädigender Einwirkung und Erkrankung ist immer dann gegeben, wenn die Einwirkung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne daß auch die Erkrankung entfällt.

Ausnahmslos trifft dies in all den Fällen zu, in denen der Versicherte entweder der schädigenden Einwirkung ausschließlich im Betrieb (z. B. in der Röntgenstation), nicht auch außerhalb desselben ausgesetzt ist, oder in denen der Versicherte unabhängig von seiner konstitutionellen Veranlagung zu Schaden gekommen ist.

Zahlreich sind aber die Fälle, in denen die Wirkungen dieser verschiedenen Umstände zusammentreffen.

So kann eine Krankheit auf mehreren schädigenden Einwirkungen beruhen, die teils im Betrieb, teils außerhalb desselben vorliegen. In solchen Fällen bedarf es einer genauen Abwägung der schädigenden Einwirkungen und kann von einer Berufskrankheit nur dann die Rede sein, wenn die schädigende Einwirkung gerade des Betriebs „wesentlich mitgewirkt hat, d. h. wenn ohne deren Mitwirkung die Erkrankung nicht so schnell oder nicht in dieser Schwere aufgetreten wäre“ [82]).

Anderseits braucht die schädigende Einwirkung des Betriebs insoferne nicht die alleinige Bedingung der Erkrankung zu sein, als z. B. auch die besondere konstitutionelle Veranlagung des Versicherten eine Bedingung zur Verursachung der Krankheit darstellen kann. In solchen Fällen bildet die betriebsschädliche Einwirkung ebenfalls nur dann eine wesentliche Ursache der Erkrankung, wenn ohne sie die Erkrankung überhaupt nicht oder nicht in dieser Schwere ausgebrochen wäre.

In Fällen, in denen der Versicherte den Keim einer Krankheit bereits in sich trägt, deren Ausbruch oder Verschlimmerung aber auf betriebsschädlichen Einwirkungen beruht, ist der an sich auch hier vorhandene ursächliche Zusammenhang nur dann ein wesentlicher, wenn „nach menschlicher Voraussicht die Krankheit ohne die Einwirkung überhaupt nicht oder nicht so schnell ausgebrochen oder erheblich [83]) günstiger verlaufen wäre“ [84]).

Es zeigt sich also, daß die schädigende Einwirkung des Betriebs für die nachfolgende Erkrankung nur dann im Sinne der RVO bezw. der 3., VO zum Erfolg wesentlich beigetragen hat, wenn dieser überhaupt nicht, oder nicht so schnell, oder nicht in diesem Ausmaße eingetreten wäre.

Mittelbare Folgen von Berufskrankheiten sind ebenso wie mittelbare Folgen von Betriebsunfällen zu entschädigen [85]). Eine die Entschädigungsansprüche auslösende Folge der Berufskrankheit liegt auch dann vor, wenn eine vorhandene Nicht-Berufskrankheit durch eine hinzutretende Berufskrankheit ungünstig beeinflußt wird [86]).

b) Die versicherten Personen. Grundsätzlich gelten hinsichtlich des persönlichen Umfanges der Versicherung gegen Berufskrankheiten dieselben Bestimmungen wie sie bei

82) Curschmann-Krohn a. a. O., S. 50.
83) für das Wort „erheblich“ besteht kein genügender Grund; es ist also wegzudenken.
84) Curschmann-Krohn a. a. O., Seite 51 und Martineck im Reichsarbeitsblatt 1925, nichtamtl. Teil, S. 490.
85) Leitfaden a. a. O., Seite 23, Ziff. 7; s. a. unten S. 39.
86) Leitfaden a. a. O., Seite 24, Ziff. 4.

Versicherung gegen Betriebsunfälle aufgezeigt wurden. Die Vorschriften der §§ 544 bis 554 c, 922, 923, 1046 bis 1064 RVO über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Versicherungsfreiheit finden, soweit sie den Kreis der versicherten Personen umschreiben, uneingeschränkt auch auf Berufskrankheiten Anwendung.

Es kann daher an dieser Stelle auf den entsprechenden Teil (siehe oben Seite 16) beim Kapitel Betriebsunfall verwiesen werden.

c) Die versicherten Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen[87]. Der sachliche Umfang der Versicherung gegen Berufskrankheiten hat im Gegensatz zum persönlichen Umfang der Versicherung gegen Berufskrankheiten eine Beschränkung erfahren.

Gemäß § 1 der 3. VO sind nämlich Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung die Krankheiten in Spalte II der Anlage nur dann, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe (oder einer dort bezeichneten Tätigkeit oder Einrichtung, § 2 der 3. VO.) verursacht sind.

Da bei den Krankheiten Nr. 1—18 der Anlage in Spalte III sämtliche Betriebe und Tätigkeiten bezeichnet sind, die gemäß §§ 537 ff. RVO überhaupt der Unfallversicherung unterliegen, trifft die Beschränkung des sachlichen Umfangs der Versicherung bei Berufskrankheiten allerdings nur auf einen Teil der versicherten Betriebe, nämlich auf die unter Nr. 19—26 der Anlage neben den Krankheiten in Spalte III aufgeführten Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen zu.

Hinsichtlich dieser wirkt sich die Beschränkung insoferne aus, als die in Spalte II aufgeführten Krankheitsbilder selbst dann des versicherungsrechtlichen Schutzes entbehren, wenn sie durch die Beschäftigung in einem zwar der Unfallversicherung unterliegenden, aber nicht neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

Aus diesem Grunde erhält beispielsweise ein an Lungenkrebs erkrankter Versicherter eine Entschädigung, wenn er in einem Betrieb etc. der Chromaterzeugung beschäftigt war (Nr. 19 der Anlage). Er bleibt aber bei Beschäftigung in einem Chromatverwendungsbetrieb (Gerberei, Verchromungsanlage usw.) nach geltendem Recht entschädigungslos, da diese Betriebe nicht in Spalte III der Anlage augenommen sind.

In einem einzigen Fall ist der sachliche Umfang der Versicherung gegen Berufskrankheiten größer als der entsprechende Umfang der Versicherung gegen Betriebsunfälle. Gemäß § 1056 RVO sind nämlich in der See-Unfallversicherung Unfälle, die der Versicherte erleidet, während er in eigener Sache an Land beurlaubt ist, von der Versicherung ausgeschlossen, wohingegen Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut, auch wenn sie sich der Versicherte (unverschuldet!) zugezogen hat, während er in eigener Sache an Land beurlaubt war, zufolge § 4 der 3. VO. unfallentschädigt werden.

d) Der innere Zusammenhang der schädigenden Einwirkung mit der beruflichen Beschäftigung im Betrieb. Eine Rechtsvermutung für den inneren Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im Betrieb und der (erst ihrerseits die Krankheit verursachenden) schädigenden Einwirkung, wie sie beispielsweise das englische Versicherungsrecht kennt, besteht nach deutschem Recht nicht.

Es geht also nicht an, daß in Fällen, in denen eine Berufskrankheit festgestellt ist und der betreffende Arbeiter nachgewiesenermaßen in einem versicherten Betrieb beschäftigt war, bis zum Beweis des Gegenteils angenommen wird, daß die Krankheit durch diese Beschäftigung hervorgerufen worden ist. Vielmehr obliegt in jedem einzelnen Fall die Entscheidung, ob ein Zusammenhang zu bejahen oder zu verneinen ist, den Ver-

87) Da sich der Versicherungsschutz nicht nur auf Betriebe und Tätigkeiten, sondern tatsächlich auch auf Einrichtungen (z. B. der Wohlfahrtspflege, Nr. 26, Spalte III der Anlage) erstreckt, mußte der Wortlaut des § 2 in der 3. VO. — entsprechend dem § 544 Abs. 1 RVO in der Fassung vom 18. 4. 37 — erweitert werden.

sicherungsträgern bzw. den Versicherungsbehörden, die darüber nach pflichtmäßigem, an keine Beweisregeln gebundenen, Ermessen zu befinden haben.

Dieser Grundsatz hat gegenüber dem englischen System den Vorzug, daß die versicherungsrechtliche Behandlung von Berufskrankheiten nicht in einem Schema erstarrt, sondern durch die ständige Ueberprüfung neu auftretender Versicherungsfälle dem versicherungswirtschaftlichen Fortschritt dient. Es ist Sache der Rechtsprechung, in besonderen Zweifelsfragen aus sozialen Gründen zu Gunsten des Versicherten zu entscheiden. Dies vor allem dann, wenn ein Fall nicht restlos aufgeklärt werden kann, aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen spricht. (Aehnliches gilt beim Betriebsunfall.) [88])

Das Problem der Kausalität, die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Beschäftigung im Betriebe als „Ursache" des schädigenden Ereignisses angesprochen werden muß, wurde bereits beim Betriebsunfall aufgerollt. Aus der nicht hinwegzuleugnenden Tatsache heraus, daß der Betrieb nie alleinige Ursache einer Schädigung ist, wurde dort das Erfordernis des „inneren Zusammenhangs" aufgestellt.

Da die Entstehung einer Krankheit zufolge einer schädigenden Einwirkung in noch viel größerem Maße wie das schädigende Ereignis des Betriebsunfalls auf einer Mehrheit von Ursachen beruht, oder wie Däschlein [89]) sagt, „eine ganze Reihe von Umständen zur Voraussetzung hat", ist das Erfordernis des inneren Zusammenhangs der schädigenden Einwirkung mit der Beschäftigung im Betrieb grundsätzlich auch in das Kapitel der Berufskrankheiten zu übernehmen [90]).

Davon kann um so weniger abgegangen werden, als zufolge der heute gültigen Fassung des § 547 RVO die Unterscheidung in Berufskrankheiten, die auf Unfällen und solchen, die auf einer längere Zeit dauernden Einwirkung beruhen, überhaupt gegenstandslos ist.

Die in Schrifttum und Rechtsprechung der Unfallversicherung immer wiederkehrende Forderung der „wesentlichen" Verursachung oder Mitverursachung der Krankheit durch die Beschäftigung im Betrieb, ist gewiß berechtigt, aber aus denselben Gründen, welche oben Seite 27 zur Frage der Kausalität des Betriebsunfalles dargelegt wurden, lückenhaft und daher für sich allein nicht genügend, den eine Entschädigung begründenden Zusammenhang erschöpfend darzutun.

Der Begriff des inneren Zusammenhangs ist genauer. Für das Merkmal der Verursachung stellt er auf die Beziehung des Versicherten zum Betrieb ab.

Rekapitulieren wir nur die betreffenden Stellen beim Betriebsunfall, so ergibt sich daraus, daß der Begriff des inneren Zusammenhangs einmal die (dienende) Beziehung zwischen Beschäftigung und Betrieb und sodann die (ursächliche) Beziehung zwischen der Beschäftigung und dem schädigenden Ereignis umfaßt.

Die hierzu gemachten Ausführungen und deren Ergebnis auf Seite 26 f. können grundsätzlich auch auf die Berufskrankheiten entsprechend angewandt werden. Nur in einer Hinsicht sind Besonderheiten beachtlich. Gemäß § 1 der 3. VO. muß die Beschäftigung im Betrieb eine „berufliche" sein. Es kann dieses Erfordernis bei der Natur der „Berufs"krankheiten nicht überraschen. Zwangsläufig ergeben sich aber hieraus Einschränkungen.

Von einer „beruflichen" Beschäftigung wird regelmäßig aber nicht nur dann die Rede sein, wenn die Beschäftigung vom Versicherten in der Absicht ausgeübt wird, sich

88) RVA Komm., § 544, Anm. 4 I D.
89) Däschlein in Koelsch, die meldepflichtigen Berufskrankheiten, S. 25.
90) ähnlich in „Arbeit und Gesundheit", Schriftenreihe zum RArbBl. Heft 12, Seite 63.

dadurch seinen Lebensunterhalt oder einen wesentlichen Teil desselben für eine gewisse Dauer in der Gegenwart oder in der Zukunft zu verdienen. Der Versicherungsschutz wird vielmehr auch z. B. dann gegeben sein, wenn — analog dem im Augenblick einer Gefahr Beispringenden und einen Betriebsunfall Erleidenden — jemand nicht auf den eigenen Nutzen, sondern lediglich auf den Nutzen der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen sieht und sich dementsprechend betätigt, „beschäftigt". Auch diese Beschäftigung ist als eine gegen Berufskrankheiten versicherte „berufliche" Beschäftigung zu werten.

Nicht notwendig ist also, daß die Beschäftigung den Hauptberuf des Versicherten darstellt. Auch die nebenberufliche Beschäftigung genügt. Ebensowenig ist erforderlich, daß der Beruf tatsächlich längere Zeit hindurch ausgeübt wird, oder auch nur in einem einzelnen Betrieb längere Zeit über gedauert hat. Demzufolge stehen beispielsweise unbezahlte Lehrlinge etc. ebenso wie in Nebenberufen tätige Werkstudenten oder Krankenpflegerinnen, die bereits nach allerkürzester Zeit den schädigenden Einwirkungen des Betriebes etc. erliegen, unter versicherungsrechtlichem Schutz.

Wie bei der Versicherung gegen Betriebsunfälle auch ein mittelbarer Zusammenhang als Voraussetzung für die Gewährung von Unfallentschädigung genügt, ist ein solcher Zusammenhang auch hinsichtlich der Berufskrankheiten grundsätzlich anzuerkennen[91]). Ganz klar steht gemäß § 3 Abs. 1 der 3. VO. bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit gleich. Da aber gemäß § 555 RVO Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens ist, der durch die Körperverletzung oder Tötung entstanden ist, ist bei der Versicherung gegen Beufskrankheiten eben der Ersatz des Schadens einbegriffen, der durch die Erkrankung an einer Berufskrankheit entstanden ist. Dieser Schadensersatz ist nicht teilbar, sondern erfaßt zugleich die mittelbaren Folgen der schädigenden Einwirkung, also auch die Krankheitszustände, die ihrerseits erst die Folge einer Berufskrankheit sind. Voraussetzung ist nur, daß auch hinsichtlich dieser mittelbaren Folgen der „innere Zusammenhang" mit dem Betrieb nicht unterbrochen ist, was regelmäßig dann zutrifft, wenn Umstände, die auch sonst den Zusammenhang mit dem Betrieb lösen (siehe oben Seite 27), nicht vorliegen.

Der Grundsatz von dem Erfordernis der „wesentlichen" Mitwirkung erweist sich auch hier bei der Fortführung der Kausalreihe über den Tatbestand der reinen Erkrankung hinaus als zu eng. Freilich kommt Curschmann[92]) über ihn zur Anerkennung des mittelbaren Zusammenhangs, aber seiner Beweisführung kann der Vorwurf der Gewaltanwendung nicht ganz erspart werden. Gerade im Gegensatz hiezu gelangt Kaskel[93]) an Hand von Beispielen zur Ablehnung des mittelbaren Zusammenhangs.

Richtig ist, daß beispielsweise die Infektion in einem Krankenhaus, in dem sich ein Versicherter infolge einer Berufskrankheit aufhält, nicht wesentlich durch die „berufliche Beschäftigung", sondern dadurch entstanden ist, daß in dem Krankenhaus andere Personen an jener Infektionskrankheit leiden, und ähnlich, daß die Erkrankung an Tuberkulose infolge geschwächter Gesundheit, die ihrerseits auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, nicht wesentlich auf die berufliche Beschäftigung, sondern auf die allgemein geschwächte Widerstandskraft zurückzuführen ist. Ebenso richtig ist aber, daß in den beiden Fällen ein innerer Zusammenhang auch der mittelbaren Krankheitszustände mit der Beschäftigung im Betrieb nach den oben (Seite 22 ff.) aufgeführten Grundsätzen vorhanden ist.

91) ebenso RVA, 30. 9. 29; s. a. oben S. 36.
92) Curschmann-Krohn a. a. O., Seite 52 ff. 93) in Monatsschrift f. Arb. u. Ang.-Vers., 13/610 ff.

Im übrigen sind den Ausführungen Kaskel's auch die allgemein geltenden Grundsätze der Sozialversicherung entgegenzuhalten. Danach liegt, wenn während einer Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne zu der Krankheit im medizinischen Sinne eine neue Krankheit im medizinischen Sinne tritt, im Sinne des Versicherungsrechts keine neue Krankheit vor, so daß schon aus diesem Grunde eine Unterbrechung der Leistungen unberechtigt erscheint.

Rückblickend sei auf die Doppelbeziehung der schädigenden Einwirkung hingewiesen. Während zwischen der Beschäftigung im Betrieb und der schädigenden Einwirkung ein „innerer" Zusammenhang bestehen muß, muß die schädigende Einwirkung ihrerseits die Erkrankung „wesentlich" verursacht haben, damit eine Berufskrankheit im Sinne der RVO bzw. 2. VO vorliegt.

II. Die Anspruchsverfolgung:

1. Das Verfahren.

Träger der Unfallversicherung sind in der Regel die Berufsgenossenschaften oder deren Zweiganstalten, die für die verschiedenen Berufszweige der Unternehmer im ganzen Reich oder innerhalb größerer örtlicher Bezirke errichtet sind.

Neben den Berufsgenossenschaften stehen als Organe des Staates die Versicherungsbehörden, deren allgemeine Aufgabe, die Beaufsichtigung der Versicherungsträger und die Rechtsprechung in Versicherungsangelegenheiten, sich auch auf das Gebiet der Unfallversicherung erstreckt.

Der Versicherungsträger stellt nach Eingang einer Anzeige oder nach sonstigem Kenntniserhalt und Prüfung der Sachlage die Leistungen in einem Feststellungsverfahren von Amts wegen fest. Die Prüfung der Sachlage umfaßt die Untersuchung der Fragen „Hat ein Versicherungsverhältnis vorgelegen" und „Ist der Versicherungsfall eingetreten?", stellt also hauptsächlich auf den Zusammenhang zwischen Betrieb, Beschäftigung, Schädigung und Verletzung bzw. Erkrankung oder Tod ab und endigt mit einem Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist Berufung an das zuständige Oberversicherungsamt und gegen dessen Urteil Rekurs zum Reichsversicherungsamt möglich. Letzterer ist allerdings nur beschränkt zuläßig, aber bei Berufskrankheiten immer dann möglich, wenn streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne der 3. VO ist, oder wenn der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist (§ 9 der 3. VO).

Die Entscheidung selbst unterliegt in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen, an keinerlei Beweisregeln gebundenen Ermessen der zuständigen Stelle.

Da die Gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind, bedeutet dies nicht Willkür und Uneinheitlichkeit, sondern Ausrichtung und Wertbeziehung des gesamten Fragenkomplexes auf das deutsche Volk als Schicksalsgemeinschaft [94]). Denn das Volk ist der politische Grundwert, von dem stets und kompromißlos auszugehen ist. Die Grundsätze der Verwaltungsordnung sind nicht etwas Abstraktes und Formales, sondern Teile der politischen Grundordnung eines Staates [95]).

Seinen gesetzgeberischen Ausdruck findet dieser Grundsatz in den §§ 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I/925). Die dort für das Gebiet des Steuerrechts erlassenen Vorschriften über Gesetzesauslegung und Verwaltungsermessen bedeuten die Verkündung allgemeiner Rechtsgrundsätze, die auch für alle anderen Gebiete

---

94) ähnlich v. Scheurl in Zeitschr. der Akademie f. Deutsch. Recht, 1935/582 f.
95) v. Scheurl in Besprechung zu Huber, RVerwBl. 57/124.

deutschen Rechtslebens — hierorts besonders für das Gebiet der Sozialversicherung — als verbindlich angesehen werden müssen [96]).

Demzufolge sind bei der Auslegung der versicherungsrechtlichen Vorschriften deren Zweck, wirtschaftliche und soziale Bedeutung, sowie die Volksanschauung und die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Nicht mehr ist also die „abstrakte Einordnung von Tatbeständen unter Normen", sondern „hoheitliche Entscheidung der konkreten Rechtslage" Aufgabengebiet des schöpferischen Rechtswahrers [97]). Soweit es sich dabei um Ermessensentscheidungen handelt, müssen sich diese in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen. Fragen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit wiederum sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen (§ 2 StAnpG).

Die Anzeige eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit obliegt gemäß §§ 1552 ff. RVO in Verbindung mit § 6 der 3. VO in all den Fällen, in denen ein im Betrieb Beschäftigter infolge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit stirbt oder mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, dem Betriebsunternehmer bzw. dessen Stellvertreter. Dieser hat die Anzeige binnen 3 Tagen nach Kenntniserhalt schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes und der durch Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle zu erstatten. Das RVA hat für diese Anzeigenerstattung Muster herausgegeben. Verschuldete Unterlassung oder Verspätung der Anzeige kann die Berufsgenossenschaft durch Ordnungsstrafen in Geld ahnden. Verhängt wird diese Ordnungsstrafe gegen den säumigen Unternehmer oder dessen Stellvertreter. Im Unvermögensfalle des Stellvertreters haftet auch hier der Unternehmer. Gegen diesen ist auch dann gesondert auf Strafe zu erkennen, wenn die Unterlassung oder Verspätung der Anzeige mit seinem Wissen geschehen ist oder er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Stellvertreters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat.

Hat ein Betriebsunfall den Tod eines Versicherten oder eine voraussichtlich mehr als achtwöchige Erwerbsbeschränkung zur Folge, so führt die Ortspolizeibehörde u. U. unter Zuziehung von Sachverständigen eine Untersuchung zur Feststellung des Sachverhaltes durch. Durch diese Untersuchung werden die Personalien des Versicherten und seiner Angehörigen, Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalles, die Art der Verletzung und der Verbleib des Verletzten, sowie die Höhe von Unterstützungen und Renten, die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht, festgestellt. Die Ortspolizeibehörde übersendet diese Feststellungen nach Abschluß der Untersuchung dem Versicherungsträger zur weiteren Veranlassung.

Die Untersuchung der Berufskrankheiten obliegt dem staatlichen Gewerbearzt [98]). Erhält dieser durch Anzeigenerstattung vom Vorliegen einer Berufskrankheit Kenntnis, so wird er von Amts wegen tätig. Wichtig ist, daß zur Anzeigenerstattung bei Berufskrankheiten (im Gegensatz zu Betriebsunfällen) gemäß § 7 Abs. der 3. VO auch jeder Arzt verpflichtet ist, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen. Die Anzeige ist gebührenpflichtig und hat unter Benutzung von Mustern ohne schuld-

---

96) siehe Sächs.Ob.Verw.Ger., Urteil vom 18. 1. 35 in JW. 64/886.

97) v. Scheurl in Besprechung zu Hufer, RVerBwl. 57/126.

98) Erst seit der 3. VO.! Früher hatte das Versicherungsamt die Unfallversicherung durchzuführen und von sich aus einen geeigneten Arzt mit der Untersuchung des Erkrankten zu beauftragen. Die Mitwirkung des Versich.-Amtes ist nunmehr zu Recht beseitigt.

haftes Zögern an den Versicherungsträger oder den Gewerbearzt zu erfolgen. Verschuldete Unterlassung oder Verspätung der Anzeige kann Bestrafung des Arztes durch die zuständige Aerztekammer nach sich ziehen.

Aus der allgemeinen Fassung des § 7 der 3. VO „ein Arzt, der ... feststellt“ folgt, daß die Anzeigepflicht nicht nur den behandelnden (wie es noch nach der 1. VO der Fall war), sondern jeden Arzt trifft, der gleichgültig ob in Ausübung seines Dienstes oder auf andere Weise, ob zu Lebzeit oder nach dem Tode des Versicherten von einer Berufskrankheit oder dem begründeten Verdacht hierauf Kenntnis nimmt.

Die Anzeigepflicht besteht natürlich nur bei Vorliegen von oder bei Verdacht auf solche Berufskrankheiten, die in der Anlage zur 3. VO aufgeführt sind. Keinen Unterschied bedeutet es jedoch gemäß § 547 RVO, ob die Berufskrankheit durch einen Unfall oder durch eine (längere Zeit dauernde) schädigende Einwirkung verursacht ist, so daß die Anzeigepflicht auch besteht, wenn die Berufskrankheit infolge eines Unfalles entstanden ist, wie dies häufig bei den Infektionskrankheiten (Nr. 26 der Anlage) der Fall ist.

Nach Eingang einer Anzeige [99]) durch den Versicherungsträger oder einen anderen Arzt (§§ 6, 7 der 3. VO) hat der Gewerbearzt den Erkrankten — soweit nicht offensichtliche Irreführung vorliegt — zu untersuchen, oder durch einen von ihm von Fall zu Fall auszuwählenden, auf Grund Vorbildung und Erfahrung besonders geeigneten, anderen Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten der spezialärztlichen Untersuchung fallen dem Versicherungsträger zur Last.

Hauptzweck der Untersuchung ist Sicherung des Beweises einer stattgefundenen Schädigung. Sie hat darum raschestens vor sich zu gehen, umso mehr als bei einer Reihe von Krankheiten die Anzeichen hiefür schon bald nach ihrem erstmaligen Auftreten wieder verschwinden und dieses den Versicherten leicht vom Aufsuchen des Arztes abhalten könnte.

Untersucht wird jeder Kranke, gleichgültig ob er bereits arbeitsunfähig ist oder nicht, bei dem Krankheitserscheinungen, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, auftreten. Diese Frühdiagnose bezweckt einerseits im weitesten Maße den Schutz des Erkrankten selbst, dessen Arbeitskraft bei rechtzeitiger Ueberleitung in andere Berufe zumeist gerettet werden kann, und bewahrt anderseits die Kassen der Versicherungsträger vor zu großer Inanspruchnahme, was nur zur Hemmung ihrer segensreichen Tätigkeit führen würde.

Nach Abschluß der Untersuchung hat der Gewerbearzt dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten. Dies auch dann, wenn die Untersuchung durch einen beauftragten Arzt vorgenommen wurde.

Soweit zur Aufklärung des Tatbestandes noch Ermittlungen nötig sind, werden diese auf Ersuchen des Gewerbearztes durch den Versicherungsträger vorgenommen. Betreffen die Ermittlungen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Augenscheinsaufnahme oder ähnliche Maßnahmen, so hat der Versicherungsträger dem Gewerbearzt rechtzeitig Kenntnis von Ort und Zeit der Ermittlungen zu geben. Soweit der Versicherungsträger von sich aus Ermittlungen anstellt, hat er den Gewerbearzt hierüber genau zu unterrichten.

Gleichzeitig mit der Weiterleitung einer Anzeige an den Gewerbearzt übersendet der Versicherungsträger eine Abschrift hievon dem für den Arbeitsort zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Unterrichtung und vorbeugenden Bekämpfung.

---

99) Selbstverständlich auch auf eigene Feststellung hin, da der Gewerbearzt ebenfalls unter § 7 der 3. VO. fällt.

Besonderheit im Verfahren bestehen für die vom Reich oder von einem Land verwalteten Betriebe. Die Anzeige obliegt hier ungeachtet der ärztlichen Mitteilung den Vorständen der Betriebe und ergeht an die vorgesetzte Dienstbehörde, die ihrerseits die Untersuchungskommission bestimmt.

Für die See-Unfallversicherung kann das Reichsversicherungsamt das Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 4 der 3. VO besonders regeln. Da dies noch nicht geschehen ist, gilt die auf Grund des § 6 Abs. 4 der 2. VO erlassene Bekanntmachung des RVA über das Verfahren bei der Anzeige und Untersuchung von Berufskrankheiten in der See-Unfallversicherung vom 1. 10. 1929 (Reichsanzeiger Nr. 231, AN 29/388) wohl bis auf weiteres fort. Hinsichtlich der Untersuchung von See-Unfällen greift das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. 9. 1935 (RGBl. I/1183 ff.) durch. Die Untersuchung obliegt hier den Seeämtern.

2. Die Leistungen.

Die Unfallversicherung gibt ohne Rücksicht auf die Schuldfrage[100]) dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen Rechtsansprüche gegenüber dem zuständigen Versicherungsträger auf Ersatz des Schadens, der durch den Unfall oder durch die Erkrankung an einer Berufskrankheit oder durch den Tod des Versicherten entstanden ist.

Die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers (etwa aus unerlaubter Handlung, Dienstvertrag etc.) und seiner Angestellten scheidet insoweit, als durch die Beiträge der Unternehmer zur Berufsgenossenschaft abgegolten, aus. Nur wenn durch strafrichterliches Urteil festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt dieser zivilrechtlich für die Ansprüche haftbar, die die gewährte Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigen (§ 898 RVO).

Die Berufsgenossenschaft kann in letzterem Falle, sowie bei Vorliegen qualifizierter Fahrlässigkeit, d. h. bei Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher der Unternehmer vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war, für die Aufwendungen, die sie an den Versicherten oder dessen Hinterbliebenen gemacht hat, Regreßansprüche gegen den betreffenden Unternehmer geltend machen.

Ungeachtet dessen setzen die Leistungen des Versicherungsträgers an den Versicherten oder seine Hinterbliebenen unmittelbar nach positivem Bescheid der zur Feststellung berufenen Stelle ein. Wirksame erste Hilfe muß dem Unfallverletzten und dem Berufskranken sofort, d. h. auch schon vor Bescheid zuteil werden (§ 848 RVO). Maßgebend ist der Gesichtspunkt, daß dem betroffenen Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auf schnellstem Wege geholfen werden muß. Das Bedürfnis hiezu ist nicht geringer, wenn auf Seiten des Unternehmers oder der diesen gleichgestellten Personen (§ 899 RVO) Vorsatz vorliegt. Außerdem kann der betroffene Versicherte zumeist seine Ansprüche gegen den Unternehmer nicht so schnell und möglicherweise auch nicht so nachhaltig geltend machen, als es im Hinblick auf seine augenblickliche Notlage erforderlich wäre.

Die Leistungen zerfallen in Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Geldrente.

Erstere (Krankenbehandlung und Berufsfürsorge) sollen mit allen geeigneten Mitteln die Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit sowie die Wiedereingliederung des Geschädigten in das Wirtschaftsleben in die Wege leiten. (§ 558a RVO).

Die Krankenbehandlung umfaßt nach §§ 558 b und c RVO ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, Körperersatzstücken etc., die er-

100) ausgenommen sind jedoch vom Verletzten oder seinen Hinterbliebenen vorsätzlich herbeigeführte Unfälle, § 556 RVO.; soferne bei Wegeunfällen ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt hat, kann seit der NotVO. vom 8. 12. 1931 (RGBl. I/719) der Schadensersatz ganz oder teilweise versagt werden.

forderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern, sowie die Gewährung von Pflege, solange der Verletzte infolge des Unfalls bzw. der Berufskrankheit so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Pflege und Wartung bestehen kann. Die Krankenbehandlung kann nach § 558 d RVO auch in freier Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt, die Pflege in freiem Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt bestehen. Für die Unterbringung in einer Anstalt bedarf es der Zustimmung des Verletzten, wenn er einen eigenen Haushalt oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist, es sei denn, daß wegen Ansteckungsgefahr, oder zur besseren Beobachtung, oder zur besseren Behandlung, oder zur Sicherung des Heilverfahrens die Unterbringung in einer Anstalt geboten erscheint (§ 558 d RVO).

Die Berufsfürsorge besteht in der beruflichen Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, nötigenfalls in der Ausbildung zu einem neuen Beruf, sowie in der Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle (§ 558 f RVO). Auf Grund der §§ 558 g, 1770 a RVO hat das Reichsarbeitsministerium unterm 14. 11. 28 (RGBl. I/387) eine ausführliche Verordnung über Inhalt und Durchführung der Krankenbehandlung und Berufsfürsorge erlassen.

Die Leistungen in Geld sind verschieden, je nachdem Körperverletzung oder der Tod des Versicherten eingetreten ist. Bei Körperverletzung wird anch Ablauf der Zeit, während welcher der Verletzte Krankengeld bezieht, je nach dem Maße der Erwerbsunfähigkeit Voll- oder Teilrente gewährt. Unter Erwerbsunfähigkeit versteht man dabei die Beeinträchtigung der Fähigkeit, seine Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten. Sie hängt nicht von dem bisherigen Beruf des Verletzten ab, sondern richtet sich nach den Arbeitsgelegenheiten, die dem Verletzten nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen und geistigen Fähigkeiten offenstehen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, den der Versicherte während des Jahres vor dem Unfall bezogen hat. Der Jahresarbeitsverdienst berechnet sich nach den Vorschriften der §§ 564—571 b RVO. Bei Staublungenerkrankungen greift für die Berechnung die spezielle Bestimmung des § 3 Abs. 3 der 3. VO durch.

Die Vollrente beträgt zwei Drittel des Jahresverdienstes, welcher bis zum Höchstbetrag von RM. 7200.— der Versicherung unterliegt. Die Satzung kann die Versicherung auch über diesen Betrag hinaus erstrecken (§ 571 c RVO).

Eine teilweise Beschränkung der Erwerbsfähigkeit wird in Hundertsätzen ausgedrückt und die Rente entsprechend gekürzt. Seit der Notverordnung vom 8. 12. 31 (RGBl. I/720) wird jedoch im allgemeinen eine Rente nicht mehr gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalles um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

Neben der Rente wird bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen Kinderzulage gewährt. Während einer Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege fällt die Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung weg. Es besteht aber in diesem Fall Anspruch auf Tagegeld für den Versicherten und auf Familiengeld für seine Angehörigen (§§ 559 e, 930, 1065 RVO).

Bei Tötung wird Sterbegeld in Höhe des fünfzehnten Teils des Jahresarbeitsverdienstes (mindestens 50 RM.) und Hinterbliebenenrente, eventuell Witwenbeihilfe nach Vorschrift der §§ 586 ff., 930, 1083 ff. RVO gewährt.

Als Sonderheit muß auf dem Gebiete der Berufskrankheiten noch die sogenannte „Uebergangsrente" erwähnt werden. Besteht nämlich für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Betriebe die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll ihn der Versicherungsträger zur Unterlassung dieser Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hiedurch ver-

ursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Uebergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Uebergangsrente zu gewähren (§ 5 der 3. VO).

Die Uebergangsrente ist eine Maßnahme der Vorbeugung. Im Gegensatz zu der Regelung in der 1. und 2. VO. ist sie seit Inkrafttreten der 3. VO nicht mehr eine in das Ermessen des Versicherungsträgers gestellte, weder im Rentenfestsetzungsverfahren noch im Aufsichtswege erzwingbare „Kann-Leistung“, sondern eine „Soll-Leistung“. Wenn hierauf auch nicht die Vorschriften des § 1569 a RVO über die förmliche Feststellung der Pflichtleistungen aus der Unfallversicherung Anwendung findet, so hat doch die Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht aufsichtsrechtlicher Nachprüfung des Einzelfalls [101]).

Die Uebergangsrente mit ihrem vorbeugenden Charakter leitet über zu einem eigenen Kapitel über die Unfall- und Krankheitsverhütung. Grundsätzlich wird nämlich heute im Zuge der Schadensbekämpfung neben der Krankheitsheilung der Schadensverhütung erhöhtes Augenmerk zugewendet.

D. Die Unfall- und Krankheitsverhütung.

Die Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten ist nicht nur ein ethisches und wirtschaftliches Gebot, sondern auch eine gesetzliche Pflicht der beteiligten Stellen.

Die Gesetzesgrundlagen hiefür finden sich hauptsächlich in der GewO und in der RVO. Daneben enthalten die verschiedenen Arbeitszeitverordnungen, das Kinderarbeitsgesetz vom 30. 3. 03 (RGBl. I/113) in der Fassung vom 31. 5. 25 (RGBl. I/162), das Mutterschutzgesetz vom 16. 7. 27 (RGBl. II/497) und das Heimarbeitsgesetz vom 23. 3. 34 (RGBl. I/225) einschlägige Bestimmungen.

Dienten schon die erwähnten Vorschriften der RVO bzw. der 3. VO über die Anzeigepflicht der Unternehmer und Aerzte, über die Uebergangsrente bei Berufskrankheiten, die Anzeigeweiterleitung der Versicherungsträger an die Gewerbeaufsichtsbehörden, sowie die ebenfalls bereits erwähnte Bestimmung, wonach der Gewerbearzt in jedem gemeldeten Fall den Versicherten zu untersuchen hat, bzw. durch einen geeigneten Arzt untersuchen lassen muß, in hohem Maße dazu, einmal eingetretene Schäden in den Auswirkungen zu beschränken, so bedeutet darüber hinaus das Kapitel „Unfallverhütung“ die Bekämpfung der Gefahr schlechthin.

Die klare Ueberlegung besagt, daß die zweckmäßigsten Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung im Betrieb etc. selbst einzusetzen haben. Die unfallsichere Gestaltung der Maschinen und Betriebsvorrichtungen, der Arbeitsräume, Verkehrsmittel und Wege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Weitere Maßnahmen sind aber in der Praxis unentbehrlich; denn zu oft erweist das grauenhafte Geschehen beim Ausbruch unvorhergesehener Katastrophen die Unvollkommenheit aller menschlichen Werke.

Die grundlegende Bestimmung für den Gefahrenschutz durch richtige Gestaltung und Unterhaltung der Betriebe findet sich in § 120 a der GewO. (Daneben sind die Bestimmungen des §§ 618, 619 BGB, allein oder in Verbindung mit § 546 RVO, sowie

101) siehe die Amtliche Begründung, abgedruckt in AN 1936, IV, S. 355 ff.

des § 28 AOG einschlägig. Durch letztere Vorschrift wird auch den Beschäftigten selbst die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit zur Pflicht gemacht.)

Nach § 120 a GewO sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen, oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind außerdem verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind (§ 120 c GewO).

Die Reichsregierung, die Landeszentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden können zur Durchführung dieser Grundsätze entsprechende Verordnungen erlassen (§ 120 e GewO). Tatsächlich sind auch auf Grund dessen zahlreiche Verordnungen für einzelne gefährliche Betriebe ergangen.

Fast noch wichtiger aber als diese Verordnungen ist die Befugnis der zuständigen Polizeibehörden gemäß § 120 d GewO im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der angeführten gesetzlichen Grundsätze erforderlich sind und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Diese Befugnis ist zumeist den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten führen auch nach § 139 b GewO die Aufsicht über die Durchführung des Betriebsschutzes. Sie sind außerdem berechtigt, von der Berufsgenossenschaft gemäß § 883 RVO Auskunft über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe zu verlangen.

Was durch Gesetz, Verordnung und Verfügung unter ständiger Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbehörden an Menschenmöglichem zur technischen Sicherung der Arbeitsstätte geleistet wird, würde trotz aller Anstrengungen stets nur Stückwerk bleiben, wenn nicht der mit der Betriebseinrichtung in Berührung tretende Mensch — insbesondere der Arbeiter selbst — zu richtigem Verhalten innerhalb der Gefahrenzone angeleitet und dauernd angehalten würde. Das weite Tätigkeitsfeld, das sich hier der „Erziehung“ eröffnet, obliegt in der Hauptsache auf Grund der §§ 848—891 RVO den Berufsgenossenschaften.

Soweit allerdings die der GewO unterstehenden Betriebe nicht gleichzeitig der Unfallversicherung unterliegen, sind die Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und über das Verhalten der Arbeiter zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs auf Grund des § 120 a Abs. 4 GewO zu erlassen. Umgekehrt beschränkt sich die betriebliche Sicherung der zwar der Unfallversicherung, nicht aber der GewO unterliegenden Betriebe ausschließlich auf die Vorschriften der RVO.

Der neue § 848 RVO in der heute gültigen Fassung vom 14. 7. 25 verpflichtet die Berufsgenossenschaften neben der Gewährung wirksamer erster Hilfe für die Unfallverletzten zur Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, welche nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich sind. Als geeignete Maßnahmen kommen neben dem Erlaß und der Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften solche Mittel und Vorkehrungen in Betracht, die der Belehrung der Versicherten, der Aufklärung der Meister und Unternehmer über das Wesen und die Wichtigkeit der Unfall- und Krankheitsverhütung durch Wort, Bild und Schrift, dienen. Besonderes Augenmerk ist im Rahmen dieser Maßnahmen auch auf die Förderung der Lehre von der Unfall- und Krankheitsverhütung an den Schulen, insbesondere an den Berufs- und Gewerbeschulen, in der Presse, durch Abhaltung von Betriebshelferkursen u. ä. zu richten.

Der Erlaß der Unfall- und Krankheitsverhütungsvorschriften obliegt der Berufsgenossenschaft im Benehmen mit Vertretern der Versicherten, der obersten Verwaltungsbehörde und dem Reichsversicherungsamte. Die Ausgestaltung erstreckt sich in der Hauptsache nach § 848 a RVO auf die Vorschriften über Einrichtungen und Anordnungen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten in ihren Betrieben zu treffen haben und auf die Vorschriften über das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben zu beobachten haben. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften können nach § 851 RVO mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden.

Der unaufhaltsam fortschreitenden technischen Entwicklung im Betriebe muß zur wirksamen Bekämpfung der Gefahren dadurch Rechnung getragen werden, daß die Unfall- etc. Verhütungsvorschriften ständig auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Zu diesem Zwecke werden alljährlich auf Grund Stellungnahme zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten die Maßnahmen, die zur Verbesserung der vorhandenen Vorschriften geboten erscheinen, durchberaten.

Der Berufsgenossenschaft obliegt gemäß § 874 RVO auch die Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften. Sie bedienen sich hiezu besonderer technischer Aufsichtsbeamten, die in der Regel eine besondere Vorbildung besitzen und auch sonst die Gewähr einer verlässigen und unparteiischen Dienstausübung bieten. Diese Beamten genießen regelmäßig erhöhten Kündigungsschutz, sind innerhalb ihres Wirkungskreises zur Besichtigung der Betriebsstätten während der Betriebszeit berechtigt und haben über ihre Tätigkeit und Ermittlungen an die Berufsgenossenschaften zu berichten. Im übrigen sind sie zur Uebung strengster Schweigepflicht eidlich verpflichtet. Die oberste Aufsicht übt das Reichsversicherungsamt durch turnusmäßige Entsendung ständiger Mitglieder in die der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe selbst aus.

Bei Ueberschreitungen der Wirkungskreise der genossenschaftlichen und staatlichen Aufsichtsbeamten (Gewerbeaufsichtsbehörden) in Bezug auf Betriebe, die sowohl der GewO als auch der Unfallversicherung unterstehen, greifen die besonderen Bestimmungen der §§ 884 ff. RVO durch. Grundsätzlich gehen die Anordnungen der staatlichen Beamten anderen Anordnungen vor. Die in solchen Fällen bestehende Verpflichtung zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaften setzt diese in die Lage, unverzüglich die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anzurufen.

Im allgemeinen sind für die Verhütung von Berufskrankheiten dieselben Bestimmungen anwendbar wie für die Verhütung von Unfällen. Zuweilen werden sich aber in der Art der Verhütung von Berufskrankheiten besondere Maßregeln notwendig er-

weisen. Arbeitszeit, Arbeitsweise, Beschaffenheit der Betriebsstätte und der Arbeitsstoffe bedingen nämlich nicht immer allein die Entstehung einer Berufskrankheit, sondern diese wird manchmal durch die konstitutionelle Veranlagung des Versicherten begünstigt oder beschleunigt. In solchen Fällen sind die Personen, die für eine Krankheit besonders anfällig erscheinen, durch Aufnahmeuntersuchungen festzustellen und von bestimmten Berufen fernzuhalten. Die Härte einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit fällt im Vergleich zur Bewahrung der Gesundheit nicht ins Gewicht.

Wenn die angeführten weitschauenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit nicht nur von den veranlassenden Stellen, sondern auch von den Unternehmern und vor allem den Versicherten selbst in gleich hoher Verantwortungsfreudigkeit getragen werden, wenn der Ausspruch Dr. Ley's [102]) „Jeder muß daran denken, daß er seine Gesundheit für Deutschland erhalten muß“ Gemeingut aller schaffenden Volksgenossen geworden ist, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der gigantische Kampf wider die Gefahr die Anzahl der Unfälle und Berufskrankheiten auf das Mindestmaß herabdrücken wird, unter das hinabzugehen menschlicher Unzulänglichkeit nicht beschieden ist.

102) anläßlich der Unfallverhütungsaktion des deutschen Baugewerbes 1936.